Die Gründung und die Organisation der englischen Aktiengesellschaft

nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Dezember 1908,

The Companies (Consolidation) Act, 1908.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD. LAND BAT. BIBL.

vorgelegt von

Fritz Haas

aus Frankfurt am Main,

Referendar am Kgl. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M.

Approbiert am 1. Februar 1911.

Frankfurt a. M.

Druck von Gebrüder Knauer.

1911.

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Meinem lieben Vater.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0007

Inhalts-Verzeichnis.

1. Kapitel.

Einleitung.

Seite

1. Geschichtliches und Rechtsquellen 1
2. Begriff der englischen Aktiengesellschaften 2

2. Kapitel.

Gründung der Gesellschaft.

1. Mindestmitgliederzahl 3
2. Das Statut 3
   a) Name oder Firma 4
   b) Der Gesellschaftszweck 5
   c) Haftung der Gesellschaftsmitglieder 5
   d) Das Aktienkapital 6
3. Das Regulativ (Articles of Association) 7
   Anhang 8

3. Kapitel.

Von der Gründung bis zum Geschäftsbeginn.

1. Die „Gründer" (Promoters) 9
2. Die Vorverträge 13
3. Der Prospekt 14
4. Ansprüche, die auf Grund falscher Darstellungen des Prospekts erhoben werden können 19
   a) Ansprüche des Aktionärs an die Gesellschaft 19
   b) Ansprüche des Aktionärs an die Mitglieder des Verwaltungsrats und andere Personen, die den falschen Prospekt veröffentlicht haben 21
   c) Der Vertrag auf garantierte Übernahme von Aktien (Underwriting and Placing shares) 24
   d) Die Zuteilung der Aktien 26
   e) Der Geschäftsbeginn und die erste Generalversammlung . 29

4. Kapitel.

Die Organisation der englischen Aktiengesellschaften.

Seite

1. Der Verwaltungsrat (board of directors) 31
   a) Allgemeines 31
   b) Der Geschäftskreis und die Tätigkeit des Verwaltungsrats . 37
   c) Die Haftung des Verwaltungsrats 40
   d) Strafbestimmungen 43
2. Der Gesellschaftsleiter (manager oder managing director) . . . 44
3. Der Gesellschaftssekretär (secretary) 46
4. Der Syndikus (solicitor) 47
5. Der Revisor (auditor) 49
6. Die Generalversammlung (general meeting) 53

Literatur-Verzeichnis.

Buckley, Sir H. B., The Law and Practice under the Companies Act and the Life Assurance Companies Act. 8. ed. By A. C. Clauson. London 1908.

Campbell, R.V., Mercantile Law, 3. ed., edited by Allan M' Neil. Edinbourgh 1904.

F. Gore-Browne, K. C., and William Jordan. Handbook of the Formation, Management and Winding Up of Joint Stock Companies. 30. ed. London 1909.

Hemmant, D. G., The Companies (Consolidation) Act, 1908. 3. ed. London 1909.

Hibbert, H. N., and Raffety, F. W., Law relating to Companies Promoters. London 1898.

Lindley, Lord A., Treatise on the Law of Companies. 6. ed. By His Honour Judge Lindley. London 1902.

Nicolas, The Law and Practice, relating to the Formation of Companies limited by Shares. 2. ed. London 1904.

Pulbrook, Responsibilities of Directors and working of Companies under the Companies Act 1862—1900. London 1900.

Smith, J. W., A Compendium of Mercantile Law. 11. ed. By Macdonell and G. Humphreys. London 1903.

Smith, F. E., A Summary of the Law of Companies. 8. ed. London 1903.

Kohler, Dr. Joseph, Die Handelsgesetze des Erdballs, Band XI, 1. (Das Handels-, Wechsel- und Seerecht Großbritanniens und Irlands.) 1909.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1906.

Zeitschriften.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, gegründet von Dr. Paul Holdheim:

Jahrgang 1897 Bd. 6: Die englische Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, S. 15 und S. 94.

Jahrgang 1909 Bd. 18: Organisation der Aktiengesellschaft, von Adolf Tecklenburg, S. 273 ff.

Gerichtsentscheidungen.

The Law Reports. The Public General Statutes, 43 Vol. Published for the Council of Law Reporting. London 1866 ff.

Die Gerichtsentscheidungen sind unter genauer Angabe des Falles und des entscheidenden Gerichts im Texte am unteren Rande jeder Seite angegeben.

Die im Text genannten Paragraphen sind immer die Paragraphen des Gesetzes vom 21. Dezember 1908.

1. Kapitel.

Einleitung.

1. Geschichtliches und Rechtsquellen.

Die Aktiengesellschaft (Joint Stock Company) findet sich zuerst in England zu Beginn des 17. Jahrhunderts. So wurde die berühmte ostindische Kompagnie 1601 gegründet. Ihr folgten u. a. im Jahre 1670 die „Hudson's Bay Company" und im Jahre 1694 die „Bank von England". Damals wurden die Aktiengesellschaften als solche anerkannt durch besonderen Parlamentsakt oder durch Allerhöchste Verordnung des Königs. Außerdem bestanden schon eine Reihe Aktiengesellschaften, die nie als solche anerkannt waren und vor dem Gesetz wie offene Handelsgesellschaften (partnerships) behandelt wurden. — So blieb es ungefähr bis in das 5. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Endlich im Jahre 1844 wurde ein Gesetzentwurf eingebracht, durch den die Aktiengesellschaften unter gewissen Bedingungen das Recht einer juristischen Person erhalten sollten, abgesehen von solchen, welche die juristische Persönlichkeit weiterhin durch Gesetz empfangen mußten, wie z. B. die Eisenbahngesellschaften. Dieser Gesetzentwurf scheiterte aber, und erst im Jahre 1862 kam ein ihm ähnliches Gesetz zustande (The Companies Act 1862). Dieses Gesetz wurde durch eine Anzahl von Gesetzen ergänzt und verändert, zuletzt noch durch ein Gesetz vom Jahre 1906. Da hierbei aber die Übersichtlichkeit über das Gesellschaftsrecht immer mehr erschwert wurde, wurde im Jahre 1908 die ganze Materie einheitlich zusammengefaßt und erhielt unter dem Namen „The Companies (Consolidation) Act 1908" Gesetzeskraft. —

2. Begriff der englischen Aktiengesellschaften.

Der Begriff der englischen Aktiengesellschaften wird wohl am besten durch die Definition, die ihr Lord-Oberrichter Lindley gegeben hat, bezeichnet: „Eine Aktiengesellschaft, solange sie noch keine Rechtspersönlichkeit erlangt hat, ist eine Vereinigung von Personen, deren Gesellschafts-Anteile übertragbar sind. Von einer offenen Handelsgesellschaft unterscheidet sie sich eigentlich nur durch die Übertragbarkeit der Anteile. Sobald die Aktiengesellschaft jedoch die Rechte einer juristischen Person erlangt hat, kommen noch andere wichtige Unterscheidungsmerkmale hinzu. Während z. B. bei der offenen Handelsgesellschaft jeder Gesellschafter persönlich für alle Schulden der Gesellschaft haftet, haften die Mitglieder einer rechtsfähigen Aktiengesellschaft den Gläubigern nicht für die Schulden der Gesellschaft. Ihre Haftbarkeit beschränkt sich darauf, daß sie die Ansprüche befriedigen, die die Gesellschaft an sie stellt. Wie weit diese Haftbarkeit sich gegenüber der Gesellschaft erstreckt, hängt davon ab, ob die Haftung gegenüber der Gesellschaft als beschränkt oder unbeschränkt festgesetzt wird." Man unterscheidet im einzelnen folgende vier Arten von Gesellschaften:

1. eine Gesellschaft, deren Haftung durch die Höhe des Aktienkapitals beschränkt ist (Company Limited by Shares).
2. eine Gesellschaft, deren Haftung durch Bürgschaften gedeckt wird und die kein Aktienkapital besitzt (Company Limited by Guarantee and not having a share Capital).
3. eine Gesellschaft, deren Haftung durch Bürgschaften und durch ein Aktienkapital gedeckt wird (Company Limited by Guarantee and having a share Capital).
4. eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (Company with Unlimited Liability).

Für unsere Betrachtung kommt nur die unter 1. bezeichnete Kategorie in Frage, denn fast alle Aktiengesell-

schaften der letzten Jahrzehnte wurden in dieser Form gegründet. Daß die Ansprüche der Gesellschaft durch Übernahme von Bürgschaft gedeckt werden, kommt nur selten vor. Die Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung sind gewöhnlich keine Erwerbsgesellschaften, sondern nehmen meist die Stellung unserer Vereine ein. —

2. Kapitel.

Gründung der Gesellschaft.

1. Mindestmitgliederzahl.

Eine Aktiengesellschaft kann nur von mindestens sieben Personen gebildet werden, die sich verpflichten, den festgesetzten Betrag der Aktien zu übernehmen und das hierfür erforderliche Kapital aufzubringen. Ein Mindestbetrag für das Kapital ist im Gegensatz zu dem deutschen Recht nicht festgesetzt.

2. Das Statut.

Um für die Aktiengesellschaft die Rechtsfähigkeit zu erlangen, müssen die Gründungsmitglieder ein Statut (Memorandum) und ein Regulativ (articles of association) bei dem Gesellschaftsregister einreichen. Das Gesellschaftsregister darf man nicht mit unserem deutschen Handelsregister vergleichen. Es wird nicht von einer richterlichen, sondern von einer von dem Handelsamt (Board of Trade) abhängigen Behörde geführt, gegen deren Verfügungen man jedoch auf gerichtliche Entscheidung antragen kann.

Zunächst wird also das Statut, das sozusagen die Magna Charta (Verfassungs-Urkunde) der Gesellschaft darstellt, während das Regulativ die Ausführungs-Bestimmungen hierzu enthält, bei dem Gesellschafts-Register eingereicht. Das Statut muß folgendes enthalten:

1. den Namen der Gesellschaft mit dem Zusatz „Limited“ als letztes Wort des Namens;

2. den Landesteil des vereinigten Königreichs, also England, Schottland oder Irland, in dem sich die eingetragene Hauptniederlassung der Gesellschaft befindet;
3. den Zweck der Gesellschaft;
4. die Feststellung, daß die Haftung der Mitglieder beschränkt ist;
5. den Betrag des Aktienkapitals und den Betrag der einzelnen Aktien.

Dieses Statut muß von den Gründungsmitgliedern unterschrieben werden mit der Angabe der Zahl der Aktien, die jeder übernommen hat, und zwar muß beides von jedem Mitglied persönlich unterschrieben werden Es darf z. B. nicht die Zahl der übernommenen Aktien von irgendeinem Angestellten des Mitglieds ausgefüllt werden (§§ 3—5). Dieses Statut muß dann bei dem Gesellschafts-Register in London, Edinburgh oder Dublin — je nach dem Sitz der Gesellschaft — eingereicht werden, mit der Erklärung eines Rechtsbeistandes (Solicitor) der Gesellschaft oder einer Person, die als Mitglied des Verwaltungsrats (Director) oder als Sekretär (Secretary) in dem Regulativ bezeichnet ist, des Inhalts, daß alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind (§ 17 Absatz 2). Wenn dann alles in Ordnung ist, hat das Gesellschafts-Register am 2. Tage nach Einreichung zu veröffentlichen, daß die gegründete Gesellschaft eine Aktiengesellschaft ist (§ 16 Absatz 1).

Zu dem Statut ist im einzelnen noch folgendes zu bemerken:

a) Name oder Firma.

Wie schon erwähnt, muß stets das Wort „Limited“ beigefügt werden. Das Fehlen des Wortes wird mit einer Geldstrafe belegt. Weiter muß die Gesellschaft darauf achten, daß die Firma nicht Gelegenheit zu Verwechslungen mit der Firma einer anderen bestehenden Gesellschaft gibt. Die hierüber bestehenden Bestimmungen stehen in fast völligem Einklang mit dem deutschen Firmenrecht. Außerdem darf z. B. nicht der Zusatz: „Kaiserlich, Königlich, König, Königin

oder dergl.“ beigefügt werden und auch kein sonstiger Zusatz, der den Glauben erwecken könnte, als stände die Gesellschaft in irgendwelcher Beziehung zu der Regierung. — Wird einer Gesellschaft die Führung ihrer Firma untersagt, so muß sie sich auflösen, neu bilden und dann eine neue Firma annehmen. Die Firma muß außerdem deutlich an dem Bureau jeder Niederlassung angebracht sein. Ebenso muß sie sich auf dem Gesellschafts-Siegel befinden, sowie allen Schriftstücken, die von der Gesellschaft ausgegeben werden (§ 63).

b) der Gesellschafts-Zweck.

In diesem Absatz des Statuts muß aufs genaueste angegeben werden, welche Geschäfte die Gesellschaft zu betreiben beabsichigt. Jedes Geschäft, das nicht im engsten Zusammenhang zu diesem Zweck steht, und das die Gesellschaft ohne Änderung des Statuts vornimmt, kann angefochten werden. Es ist deshalb üblich, hier den Zusatz zu machen: „Die Gesellschaft ist ermächtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die in irgendeiner Beziehung mit dem eigentlichen Gesellschaftszweck stehen.“

c) Haftung der Gesellschafts-Mitglieder.

Hier braucht in dem Statut nur die Bemerkung aufgenommen zu werden: „Die Haftung der Gesellschafts-Mitglieder ist beschränkt.“ Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß jedes Mitglied jederzeit verpflichtet ist, den Betrag zu zahlen, für den es Aktien gezeichnet hat. Die Haftung dauert selbstverständlich solange, als das betr. Mitglied die Aktien besitzt, also Aktionär ist. Ist auf die Aktie nur ein Teil des Nominalbetrages eingezahlt worden, so erstreckt sich die Haftung naturgemäß auf die Höhe des Nominalbetrages. Bei Übertragung der Aktie auf eine andere Person geht die Haftung auch auf diese Person über. Nur im Falle der Liquidation haftet der ursprüngliche Besitzer noch ein Jahr lang nach Eröffnung der Liquidation, wenn der neue Besitzer nicht imstande ist, seine Verpflichtung zu erfüllen. Die Haftung

von Mitgliedern des Verwaltungsrats (Board of Directors) oder der Gesellschaftsleitung (Managers) — erstere müssen Aktionäre sein — kann durch besondere Bestimmung unbeschränkt gemacht werden (§§ 60, 61 und 123).

d) Aktienkapital.

Das Kapital muß in Aktien von einem bestimmt festgesetzten Betrag eingeteilt sein. Beträgt z. B. das Gesellschaftskapital £ 10000, so kann dasselbe in 10000 Aktien zu je £ 1 eingeteilt werden. Wenn Aktien mit Vorzugsrechten geschaffen werden, so muß dies im Statut vermerkt werden. Ist nichts besonderes bemerkt, so gelten alle Aktien als gleichberechtigt. Das Aktienkapital kann durch besonderen Gesellschafts-Beschluß erhöht werden. Eine Reduktion des Kapitals kann dagegen nur unter Zustimmung des obersten Gerichtshofs (High Court of Justice) herbeigeführt werden. —

Das Statut muß — wie schon erwähnt — mit der Erklärung abschließen, daß die Unterzeichneten gemäß dem überreichten Statut eine Gesellschaft zu gründen beabsichtigen, und daß sie die angegebene Zahl von Aktien zu übernehmen gedenken. Wenn Mitglieder des Verwaltungsrats unter den Unterzeichneten sind, so haben sie besonders noch anzugeben, wie viel Aktien sie auf Grund ihres Amtes — sie können zur Übernahme einer bestimmten Anzahl verpflichtet werden — übernommen haben (Qualification shares § 72). Die Unterzeichneten können von der Verpflichtung, Aktien zu übernehmen, nicht entbunden werden, außer wenn sie nachweisen, daß sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Unterzeichnung und Übernahme der Aktien bewogen worden sind. Dies ist zwar nicht gesetzlich festgelegt, gilt aber als Rechtsregel auf Grund einer bekannten Gerichtsentscheidung.[1])

Die Unterzeichneten müssen Stand, Name und Adresse angeben. Frauen können auch unterzeichnen. Auch Ausländer dürfen es sein. Es ist dagegen unzulässig, daß Vereine

[1]) Lord Lurgan's Case 1902, Chancery Appeals, (Law Reports) S. 707.

oder Firmen als solche unterzeichnen. Die Unterschrift Minderjähriger ist ungültig. Das Registeramt hat jedoch diese Frage nicht zu prüfen. Ist die Gesellschaft einmal in das Register eingetragen, so erlangt sie Rechtsfähigkeit, wenn auch Minderjährige unter den Personen sind, die das Statut unterschrieben haben. Die Unterschriften müssen von mindestens einem Zeugen beglaubigt sein, der — wenn möglich — ohne Interesse sein soll. Wenn eine Gesellschaft ohne besonderes Regulativ gegründet werden soll, so muß dies am Schluß des Statuts vermerkt sein. Für diesen Fall gilt dann das Regulativ, das als Anlage (Table A) zum Gesetz von 1908 entworfen worden ist, um den Gesellschaften ein Beispiel zu geben, nach dem sie sich bei Abfassung ihres Regulativs richten können. Schließlich muß — wie schon erwähnt — die Erklärung durch den Rechtsbeistand, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder den Gesellschaftssekretär folgen, daß alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind. Jede Änderung des Statuts darf nur mit Genehmigung des Handelsamts und des zuständigen Gerichtshofs erfolgen.

3. Das Regulativ (Articles of Association).

Das Regulativ bildet gewissermaßen einen Vertrag zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und der Gesellschaft als solcher und den Mitgliedern untereinander. Durch diesen Vertrag sind sie unbedingt gebunden. Jede Zahlung, zu der sie nach dem Regulativ verpflichtet sind, bildet eine privilegierte Schuld (specialty debt), die erst nach 20 Jahren verjährt (§ 14).[1]) —

Das Regulativ muß folgendes enthalten:

1. die Mindestzeichnung, bei welcher der Verwaltungsrat zur Zuteilung der Aktien berechtigt ist;
2. Mitteilung darüber, ob einer Person eine Provision dafür versprochen ist, daß sie sich verpflichtet, Aktien zu zeichnen;

[1]) Salmon versus Quin & Axtens 1909, Chancery Appeals (Law Reports) S. 311.

3. die Namen der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats und die Bestimmung, daß jährlich $^1/_3$ der Mitglieder auszuscheiden hat;
4. die Höhe der Tantièmen der Mitglieder des Verwaltungsrats;
5. Mitteilung darüber, ob die Mitglieder des Verwaltungsrats verpflichtet sind, eine bestimmte Anzahl Aktien zu besitzen.

Das Regulativ soll, gedruckt und in Paragraphen eingeteilt, dem Gesellschaftsregisteramt eingereicht werden; es muß von den gleichen Personen unterschrieben werden, die das Statut unterzeichnet haben. Auch hier müssen die Unterschriften von einem Zeugen beglaubigt werden (§ 12).

Anhang.

Hier mag noch hinzugefügt werden, daß jede Gesellschaft verpflichtet ist, ein Verzeichnis der Aktionäre zu führen. Dieses Verzeichnis soll folgendes enthalten:

1. Name, Adresse und Stand der Aktionäre und die Zahl der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, mit Nummern der Aktien, sowie den Betrag, der auf jeder Aktie eingezahlt ist;
2. das Datum, an welchem der Aktionär in das Mitgliederverzeichnis eingetragen wurde;
3. das Datum, an welchem er ausscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt erst in dem Augenblick, in dem die betr. Person in das Verzeichnis eingetragen worden ist. Jedes Versäumnis bei mangelhafter Führung des Verzeichnisses wird mit einer Geldstrafe von £ 5 pro Tag bestraft (§ 33). Außerdem haftet die Gesellschaft jedem, der berechtigt ist, in das Verzeichnis eingetragen zu werden, für den Schaden, der aus der Nichteintragung entsteht (§ 32 Abs. 3). Das Mitglieder-Verzeichnis muß jedem Aktionär auf Wunsch ohne besondere Vergütung offen gelegt werden (§ 30).

Ferner hat noch jede Gesellschaft ein „Siegel“ zu führen, das auf alle Schriftstücke, insbesondere auf die Aktien und Schuldverschreibungen aufgedrückt werden muß (§ 63).

3. Kapitel.

Von der Gründung bis zum Geschäftsbeginn.

1. Die „Gründer“ (Promoters).

Außer den Personen, die die Gründung der Gesellschaft vor dem Gesetz übernommen haben, kommen für die eigentliche Gründung der Gesellschaft noch Leute in Betracht, die, ohne nach außen hervorzutreten — etwa als Unterzeichner des Statuts — dennoch als die eigentlichen Gründer der Gesellschaft bezeichnet werden können. Ja, es gibt Leute, die es geradezu zu ihrem Beruf machen, Gesellschaften zu gründen. Daß sie dies nicht aus reiner Nächstenliebe tun, ist selbstverständlich. Die englische Sprache hat zu ihrer Benennung ein besonderes Wort: „Promoter“, was etwa unserem Wort: „Gründer“ entspricht, jedoch mit einem nicht immer schmeichelhaften Beiklang. Es muß indes hervorgehoben werden, daß häufig ohne solche Mittelsmänner die Gründung einer Gesellschaft unmöglich ist, und daß sie auch in durchaus einwandsfreier Weise erfolgen kann.

Lord-Oberrichter Bowen hat einmal das Wort „Promoter“ folgendermaßen definiert: „Promoter ist eigentlich kein vom Gesetz gebrauchter Ausdruck, sondern ein in der Geschäftswelt üblicher, der aber in treffender Weise in einem Wort eine Menge geschäftlicher Operationen umfaßt, durch die eine Gesellschaft in die Welt gesetzt wird, und vor allem — wie man hinzufügen darf — durch die ihr das Kapital verschafft wird.“ [1]) Die Tätigkeit des Gründers hört nicht notwendigerweise mit der Eintragung der Gesellschaft in das

[1]) Whaley Bridge Co. versus Green 1880. Queen's Bench Division (Law Reports) S. 109.

Gesellschafts-Register auf, denn wenn die Gesellschaft auch schon Rechtsfähigkeit erlangt hat, braucht das Kapital noch nicht aufgebracht zu sein. —

Wenn man nun fragt, wer eigentlich die Gründer einer Gesellschaft sind, so wird man nach folgendem zu forschen haben:

1. wer hat den Gedanken gehabt, eine Gesellschaft zu dem fraglichen Zwecke zu gründen?
2. wer hat das Statut, das Regulativ und den Prospekt entworfen oder den Advokaten die nötigen Weisungen zu ihrem Entwurf gegeben?
3. wer hat die Kosten für diese Dokumente übernommen und wer die Auslagen für die Eintragung der Gesellschaft sowie alle anderen notwendigen Ausgaben getragen?
4. wer hat die Personen gewählt, welche die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats wurden, und wer hat sie zur Übernahme ihres Amtes bestimmt?
5. wer hat den Nutzen von der Gesellschafts-Gründung gehabt?

Diese letztere Frage ist die wichtigste. —

Hierbei muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß durch die Lösung einer dieser Fragen noch keine entscheidende Antwort gegeben sein muß. Jemand kann das eine oder das andere darin erwähnte Geschäft ausgeführt haben, ohne deswegen „Gründer" zu sein. Dagegen mag einer, der scheinbar gar nichts davon getan hat und sich im Hintergrund gehalten hat, in Wirklichkeit der „Gründer" sein.

Die Beziehung zwischen dem „Gründer" und der Gesellschaft ist ungefähr die gleiche wie die zwischen dem Prinzipal und dem Agenten; der „Gründer" soll also weder heimlich einen Gewinn für sich machen, noch auf Kosten der Gesellschaft sich bereichern. Es soll daher der „Gründer" über alle Geldeingänge Rechnung ablegen, die ihm im geheimen zufließen.[1])

[1]) Lydney and Wigpool Co. versus Bird 1886. Chancery Division (Law Reports) S. 94.

Man kann etwa folgende Grundsätze für die Beziehungen zwischen Gesellschaft und „Gründer“ aufstellen:

1. der erste Grundsatz ist, daß die „Gründer“ zur Gesellschaft in einem fiduziarischen Verhältnis stehen, ebenso wie zu den Personen, die sie veranlassen, Aktionäre zu werden. Deshalb können sie die Gesellschaft auch durch keinen Vertrag verpflichten, ohne ihr die materiellen Grundlagen hierfür anzugeben;[1])
2. der andere Grundsatz, der nicht nur für Gesellschaften gilt, ist der allgemeine Grundsatz des englischen Rechts, daß ein Vertrag von einer Partei als nichtig aufgelöst werden kann, wenn die andere sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen veranlaßt hat, diesen Vertrag zu schließen, auch dann, wenn dies nicht in betrügerischer Absicht geschehen ist. —

Die fiduziarische Stellung des „Gründers“ beginnt also mit dem Augenblick, wo er anfängt, für die Gesellschaft oder für ihre Gründung tätig zu sein, jedoch nicht früher. Wenn er z. B. vorher ein schon bestehendes Geschäft erwirbt, um aus diesem später die Grundlage für die gründende Gesellschaft zu bilden und es an diese weiter zu verkaufen, so haftet er nicht für den Gewinn, den er beim Wiederverkauf macht, wenn nur die Gesellschaft, die ins Leben tritt, darüber unterrichtet wird, daß der Verkäufer und der „Gründer“ eine Person sind. Aber jeder Gewinn, den der „Gründer“ macht, nachdem er einmal mit den Vorbereitungen der Gründung begonnen hat, und jeder Verdienst, der ihm aus Verträgen in dieser Zeit zufließt, gehört der Gesellschaft. Er ist also jedenfalls von dem Augenblick des Wiederverkaufs in fiduziarischer Stellung, und, wenn er seinen Gewinn, der ihm übrigens zugebilligt werden darf, nicht bekannt gibt, so ist die Gesellschaft berechtigt, zurückzutreten.

Der „Gründer“ haftet aus seiner fiduziarischen Stellung nicht nur der Gesellschaft, sondern auch allen zukünftigen

[1]) Erlanger versus New Sombrero Phosphate Co. 1879 5 Chancery Division 73. 3 Appeal Cases (Law Reports 1218).

Aktionären. Dies ist unbedingt notwendig, denn die einfache Mitteilung über seine Tätigkeit betr. die von ihm abgeschlossenen Verträge an die Unterzeichner des Statuts — die gesetzlichen Gründer — die nur zu häufig Angestellte des „Gründers" sind, wäre nur eine Komödie, selbst wenn diese sogenannten Aktionäre eine Gründungsgeneralversammlung abhielten und die augenblicklich einzigen Mitglieder der Gesellschaft wären. Sie sind doch immer abhängig vom „Gründer". Ebensowenig genügt eine Erklärung des „Gründers" über seine Tätigkeit an den Verwaltungsrat allein, weil auch dieser häufig vom „Gründer" abhängig ist. Eine wirkliche Klarstellung ist nur dann vorhanden, wenn alle Verträge und Geschäfte, die der „Gründer" abgeschlossen hat, in dem Prospekt veröffentlicht werden, durch den das Publikum aufgefordert wird, Aktien zu übernehmen.[1]) — Hierbei genügt es nicht, in dem Prospekt Bezug auf den Inhalt dieser Verträge zu nehmen, obwohl gegen diese Vorschrift sehr häufig gesündigt wird. —

Die Haftung des „Gründers" gegenüber der Gesellschaft erstreckt sich auf den Reingewinn, den er bei Gründung der Gesellschaft gemacht und verheimlicht hat. —

Die „Gründer" übernehmen es häufig, anderen Personen für Übernahme von Aktien eine Provision zu zahlen. Diese Provision darf ihnen zurückvergütet werden, wenn die Gesellschaft selbst nicht anders hätte handeln können, jedoch nur unter dieser Bedingung, da sonst die „Gründer" zu leicht bei diesen Provisionen selbst verdienen (§ 89 Abs. 3). —

Gewöhnlich verdienen die „Gründer" an dem Verkauf des von ihnen übernommenen Geschäftes oder aus Provisionen, die für Vermittlung eines solchen Kaufvertrages ihnen bezahlt werden. Hiergegen ist an sich nichts einzuwenden. Jedoch muß genau in dem Prospekt angegeben werden, was in den letzten, der Gründung der Gesellschaft vorausgehenden Jahren an den „Gründer" bezahlt worden ist (§ 81 Abs. 1). —

[1]) Lagunas Nitrate Co. versus Lagunas Lyndicate 1899. Chancery Appeals (Law Reports) S. 428.

2. Die Vorverträge.

Wenn eine Gesellschaft gegründet worden ist, um ein Geschäft, ein Industrieunternehmen zu übernehmen, eine Mine oder ein Patent auszubeuten, so wird sie selten einen Prospekt, durch den sie zur Übernahme der Aktien auffordert, veröffentlichen, ohne Vorverträge zur Übernahme des betr. Unternehmens geschlossen zu haben. Da die „Gründer", um das Publikum zur Übernahme von Aktien zu bestimmen, gerne auf die Vorteile des zur erwerbenden Unternehmens hinweisen, so müssen häufig die Vorverträge vor der eigentlichen Gründung oder wenigstens vor der allgemeinen Zuteilung der Aktien und vor Veröffentlichung des Prospekts abgeschlossen werden. Die Verträge werden also entweder zwischen dem Verkäufer und der Gesellschaft oder einem Bevollmächtigten der zu gründenden Gesellschaft geschlossen. In keinem Falle ist die Gesellschaft an die Verträge gebunden, bevor sie von dem Verwaltungsrat nach Verleihung der juristischen Persönlichkeit gebilligt worden sind. Der Vertrag kann nämlich von einem Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen werden, bevor die Gesellschaft entstanden ist. In diesem Falle wird natürlich nur dieser Bevollmächtigte persönlich durch diesen Vertrag gebunden. Er wird sich gegen diese Haftung schützen durch Einfügen einer Klausel, wonach er zurücktreten darf, wenn keine Gesellschafts-Gründung zustande kommt. In diesem Falle ist es üblich, als Gesellschafts-Zweck in dem Statut aufzunehmen, daß der Verwaltungsrat diesen Vorvertrag übernehmen soll. Aber auch dadurch wird die Gesellschaft noch nicht verpflichtet, sondern es muß ein neuer Vertrag geschlossen werden, der sich dann freilich streng an den Vorvertrag halten muß.[1]) — Wenn eine Änderung in dem Vertrag vorgenommen wird, und dies nicht bereits im Prospekt erwähnt ist, so muß hierüber noch eine besondere Veröffentlichung

[1]) Natal Land Co. versus Pauline Colliery 1904. Appeal Cases (Law Reports) S. 120.

erfolgen, damit diese Änderung in der ersten Generalversammlung gebilligt werden kann (§ 83).

Es muß selbstverständlich genau angegeben werden, wer die Personen sind, mit denen die Vorverträge abgeschlossen sind. Es dürfen hierbei keine Personen erwähnt werden, die an dem Vertragsschluß nicht persönlich beteiligt sind. Man hat nämlich versucht, dritte Personen, insbesondere auch „Gründer", als Vertragspartei anzuführen, ohne daß sie es waren, um ihnen einen Teil des Aktienkapitals verschaffen zu können, denn häufig wird der Kaufpreis — wenigstens teilweise — in Aktien bezahlt; somit haben diese unbeteiligten Personen den von ihnen gewünschten Anteil erhalten. Der Verwaltungsrat, der hiergegen verstößt, macht sich der Untreue schuldig. —

Der etwaige Gewinn, den Mitglieder des Verwaltungsrats durch solche Vorverträge empfangen, muß bekanntgegeben werden. Wenn sie denselben verheimlichen, haften sie der Gesellschaft gegenüber für den Betrag des Gewinns und können ebenfalls wegen Untreue belangt werden.[1]) –

3. Der Prospekt.

Das wichtigste für eine Gesellschaft bei ihrer Gründung ist, das notwendige Kapital zu erhalten. Zu diesem Zweck muß sie sich an das Publikum wenden. Dies geschieht durch Veröffentlichung eines Prospektes. § 285 definiert den Begriff Prospekt folgendermaßen:

> „Ein Prospekt ist jede Veröffentlichung, durch die das Publikum aufgefordert wird, Aktien zu übernehmen oder zu kaufen."

Das Wort „kaufen" ist deswegen beigefügt, weil die Aktien häufig schon von bestimmten Personen übernommen sind, um die formelle Gründung der Gesellschaft zu übernehmen. Diese Aktien sollen dann unter das Publikum gebracht werden. —

[1]) Bland's Case 1893, Chancery Appeals (Law Reports) S. 612.

Jeder Prospekt muß vor Veröffentlichung datiert werden, und dieses Datum gilt, wenn nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, als Datum der Veröffentlichung des Prospekts. Vorher muß jedoch eine Abschrift des Prospekts von jedem Mitglied des Verwaltungsrats oder des zukünftigen Verwaltungsrats unterzeichnet und dem Gesellschafts-Register eingereicht werden. Das Registeramt prüft den Prospekt auf seine Zulässigkeit, und nachdem es denselben für zulässig erklärt hat, darf die Veröffentlichung erfolgen. Die Prüfung des Registeramts erstreckt sich nur auf äußerliche Formalitäten. Es braucht nicht zu prüfen, ob der Prospekt in allen Punkten mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht. Nach Genehmigung des Prospekts darf er veröffentlicht werden; auf der Veröffentlichung muß stehen, daß er vom Registeramt gebilligt ist. Wer einen Prospekt ohne diese Genehmigung veröffentlicht, verfällt einer Geldstrafe von £ 5 pro Tag, beginnend mit dem Tage der unerlaubten Veröffentlichung bis zu dem Tage, an welchem die nachträgliche Genehmigung erfolgt. Ein Exemplar des ordnungsmäßig veröffentlichten Prospekts muß dann wieder bei dem Registeramt eingereicht werden; dieses nimmt ihn dann zu den Akten der betr. Gesellschaft (§ 80). —

Der Prospekt muß folgendes enthalten:

1. den Inhalt des Gesellschafts-Statuts, einschließlich der Namen, Adressen und des Standes der Personen, die das Statut unterzeichnet haben, sowie die Zahl der von ihnen übernommenen Aktien;
2. die Zahl der Vorzugsaktien. Hierbei ist anzugeben, ob diese Aktien ein Vorzugsrecht auf Dividende haben, sowie ferner die an sie geknüpften Verpflichtungen und Rechte bei Auflösung der Gesellschaft;
3. die Zahl der Aktien, die die Mitglieder des Verwaltungsrats auf Grund ihrer Stellung übernehmen müssen;
4. die Bestimmungen des Regulativs über die Vergütung der Tätigkeit der Verwaltungsrats-Mitglieder;

5. die Namen, den Stand und die Adresse der Verwaltungsrats-Mitglieder oder derjenigen Personen, die es werden sollen;
6. den Minimalbetrag der Aktienzeichnung, bei dem der Verwaltungsrat zur Zuteilung der Aktien berechtigt ist, sowie den Betrag, der bei der Abgabe der Aktien-Zeichnung und bei der Zuteilung gezahlt werden muß.
7. den Betrag der Aktien oder Schuldverschreibungen, der in den letzten drei Jahren herausgegeben ist, ohne daß diese Aktien oder Schuldverschreibungen in bar bezahlt worden sind, sowie Angaben darüber, was für diese Aktien an Zahlungsstatt gegeben wurde;
8. Name und Adresse der Personen, die das Unternehmen an die Gesellschaft verkauft haben oder es verkaufen sollen, wenn der Kaufpreis aus dem Ertrag der Aktien-Emission bezahlt werden soll. Ferner den Betrag, der in bar, Aktien oder Schuldverschreibungen den Verkäufern bezahlt werden soll. Ist der Verkäufer eine Firma, so genügt die Angabe der Firma, und es brauchen nicht deren einzelne Inhaber genannt zu werden;
9. die Provision, die bei Ankauf des Unternehmens bezahlt worden ist oder bezahlt werden soll;
10. die Provision, die in den letzten zwei Jahren an Personen für Übernahme von Aktien oder Schuldverschreibungen gezahlt worden ist;
11. den Betrag oder den voraussichtlichen Betrag der Gründungskosten;
12. den Betrag, der in den zwei letzten Jahren als Provision an „Gründer“ gezahlt worden ist;
13. Datum und genaue Angaben über jeden Vertrag, der mit der Gesellschafts-Gründung zusammenhängt, und Angabe von Zeit und Ort, wo dieser Vertrag oder eine Abschrift desselben eingesehen werden kann. Verträge, die jedoch von einem Unternehmen, das übernommen werden soll, im gewöhnlichen Verlauf

seines Geschäftsbetriebs abgeschlossen worden sind, brauchen nicht veröffentlicht zu werden, wenn sie längere Zeit als zwei Jahre zurückliegen;

14. Name und Adresse der für die Gesellschaft tätigen Revisoren;
15. genaue Angaben über Art und Höhe des Gewinns, den ein Mitglied des Verwaltungsrats bei der Gründung oder bei dem Kauf eines Unternehmens durch die Gesellschaft erhalten hat. Ferner die Provision, die ein Mitglied des Verwaltungsrats erhalten hat, um es zur Übernahme dieser Stellung zu veranlassen, sowie die Vergütung für sonstige Dienste, die es bei Gründung der Gesellschaft geleistet hat;
16. bei Vorhandensein von verschiedenen Klassen Aktien (Vorzugsaktien, Stammaktien usw.) das Stimmrecht, das jeder Klasse von Aktien für die General-Versammlung verliehen wird (§ 81).

Im einzelnen ist noch folgendes hierzu zu bemerken:

Zu Punkt 8 u. 9.

Das Unternehmen, das die Gesellschaft erwirbt, geht häufig erst durch eine Anzahl Zwischenhändler, bis es endlich in den Besitz der Gesellschaft gelangt. Es hat z. B. die Gesellschaft eine Mine erworben. Diese Mine ist von dem ursprünglichen Entdecker für vielleicht ein paar hundert Pfund — etwa $^1/_{10}$ des Kapitals der künftigen Gesellschaft — an einen Spekulanten verkauft worden. Dieser Spekulant verkauft sie weiter für ein paar tausend Pfund an ein Konsortium von Finanzleuten, das etwa $^1/_3$ des Kapitals der Gesellschaft bezahlt. Dieses Konsortium verkauft dann die Mine für $^2/_3$ des künftigen Gesellschafts-Kapitals an den „Gründer“ der Gesellschaft. Das Publikum soll dann ein Kapital zeichnen, das diesen Kaufpreis deckt und ein weiteres Drittel für die notwendigen Auslagen für die Inbetriebsetzung des Unternehmens. Das Unternehmen ist nun wahrscheinlich viel zu teuer bezahlt und wird kaum einen Gewinn abwerfen

können. Früher ist nun der ganze eben geschilderte Zwischenhandel bei Gründung der Gesellschaft häufig verschwiegen worden, wodurch das Publikum beträchtliche Verluste erlitten hat. Zweck der genannten Vorschriften ist es nun, durch Klarlegung all' dieser Verträge es dem Publikum zu ermöglichen, selbständig über den Wert des Unternehmens zu urteilen. Deshalb verlangt das Gesetz die Angabe des Namens und der Adresse aller Verkäufer und Zwischenhändler, sowie des Betrages, den sie entweder in bar, Aktien oder Schuldenverschreibungen erhalten haben (§ 81 Absatz 2).

Zu Punkt 13.

Unter Verträgen, die mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängen, sind insbesondere solche Verträge zu verstehen, durch deren Inhalt die Personen, welche sie lesen, zum Entschluß bestimmt werden, Aktien zu zeichnen oder nicht.

Weiter ist zu bemerken, daß — wenn der Prospekt in einer Zeitung veröffentlicht wird — es nicht notwendig ist, den Inhalt des Statuts und seine Unterzeichner bekannt zu geben (§ 81 Abs. 5).

Früher war es häufig üblich, daß die Gründer, um der gesetzlichen Haftpflicht zu entgehen, von den Zeichnern der Aktien bei der Anmeldung einen Revers unterzeichnen ließen, durch den diese auf alle gesetzlichen Ansprüche verzichteten. Ein solcher Verzicht ist nach § 81 Absatz 4 nichtig.

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen für den Fall, daß der Prospekt nicht alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Eine derartige Bestimmung befand sich in dem einen Ergänzungsgesetz von 1867, wurde aber unbegreiflicherweise im Gesetz von 1908 ausgelassen. Dennoch darf man annehmen, daß die in jenem Gesetz von 1867 entwickelten Grundsätze auch heute noch Geltung haben, und voraussichtlich wird auch die Rechtsprechung diesem Prinzip folgen. Freilich läßt sich mit völliger Bestimmtheit noch nichts darüber sagen, weil das Gesetz erst zu kurze Zeit in Kraft ist. Man

wird diejenigen, welche sich bei Abfassung des Prospekts nicht nach dem Gesetz gerichtet haben, dafür haftbar machen, daß sie Mitteilungen ausgelassen haben, welche hätten veröffentlicht werden müssen, weil hierdurch dem Prospekt eine mißverständliche Deutung gegeben wurde. Jedenfalls wird aber der Kläger nachzuweisen haben, welcher Schaden ihm aus dieser Unterlassung erwachsen ist.

Schließlich wird in § 81 Absatz 9 noch hervorgehoben, daß alle Klagen, die auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften erhoben werden können, durch das vorliegende Gesetz nicht aufgehoben werden.

Bemerkenswert ist endlich, daß jedermann seine Anmeldung auf Aktien zurückziehen und eventl. — wenn er schon in das Aktionär-Verzeichnis eingetragen ist — die Entfernung seines Namens verlangen kann, wenn er findet, daß bezüglich des Gesellschafts-Zweckes im Prospekt auch nur eine kleine Abweichung vorhanden ist gegenüber dem Statut.

4. Ansprüche, die auf Grund falscher Darstellungen des Prospekts erhoben werden können.

a) Ansprüche des Aktionärs an die Gesellschaft.

Wenn sich ein Aktionär auf Grund einer tatsächlich falschen Darstellung im Prospekt zur Zeichnung von Aktien entschlossen hat, so kann er innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, nachdem er die Wahrheit erfahren hat, und bevor die Gesellschaft aufgelöst ist, verlangen, daß sein Name aus dem Aktionär-Verzeichnis entfernt und der von ihm für die Aktien bezahlte Betrag nebst 4 % Zinsen vom Tage der Zahlung an zurückvergütet wird. Die falsche Darstellung kann in einer tatsächlich falschen Feststellung oder in einer Verschleierung der Tatsachen bestehen. Der Aktionär kann seine Ansprüche geltend machen, auch wenn die falsche Darstellung unabsichtlich erfolgt ist. Aber nur ein solcher Aktionär kann seine Ansprüche geltend machen, der tatsächlich auf Grund des Prospekts die Aktien gezeichnet hat,

und nicht jemand, der auf Grund des Prospektes sie von einem anderen Aktionär gekauft hat.[1]) Der Aktionär hat außerdem in einer angemessenen Zeit seine Ansprüche geltend zu machen, denn es liegen doch auch Rechte und Interessen anderer Personen vor. Der Aktionär darf daher nicht warten, bis er sieht, ob das Geschäft gut geht oder nicht. Was eine angemessene Zeit ist, ist Tatfrage. Außerdem muß er seine Ansprüche geltend machen, solange die Gesellschaft noch besteht und sich noch nicht in Auflösung befindet oder in Konkurs geraten ist oder die Zahlungen eingestellt hat, denn mit dem Beginn der Liquidation der Gesellschaft haben die Gläubiger und die anderen Aktionäre ein Interesse daran, daß der Name des klagenden Aktionärs im Aktionär-Verzeichnis bleibt, und er in Höhe seiner Aktie für die Schulden der Gesellschaft mithaftet. Der Aktionär darf sich nicht damit begnügen, sich entweder sein Geld zurückzahlen zu lassen, oder — falls er noch nichts gezahlt hat — seine Zahlungsweigerung der Gesellschaft mitzuteilen, sondern er muß vielmehr verlangen, daß sein Name aus dem Aktionär-Verzeichnis gestrichen wird, da er sonst haftbar bleibt. Er kann jedoch mit seiner diesbezüglichen Klage zurückhalten, wenn er sieht, daß ein anderer Aktionär eine gleiche Klage angestrengt hat; er darf den Ausgang dieses Prozesses abwarten, muß jedoch alsdann eine entsprechende Erklärung abgeben.[2])

Der Aktionär hat also folgendes nachzuweisen:

1. daß die Gesellschaft eine falsche Darstellung gegeben hat:
2. daß diese falsche Darstellung sich auf Tatsachen bezogen hat;
3. daß er hierdurch veranlaßt wurde, Aktien zu zeichnen:
4. daß er seine Ansprüche vor Beginn der Liquidation und in angemessener Zeit geltend gemacht hat.

Er braucht jedoch nicht nachzuweisen, daß die falsche Darstellung in betrügerischer Absicht erfolgt ist, oder daß

[1]) Karberg's Case 1892, Chancery Appeals (Law Reports) S. 1.

[2]) Scottish Petroleum Co. 1883, Chancery Division (Law Reports) S. 413. und Whiteley's Case 1900, Chancery Appeals (Law Reports) S. 365.

der Verwaltungsrat dies gewußt hat. Außerdem darf der Aktionär, sobald er die Klage erhoben hat, natürlich nichts mehr tun, was ihm nur in seiner Rechtsstellung als Aktionär zustände, so z. B. die General-Versammlung besuchen, weil hierin ein Verzicht auf seine Ansprüche liegen würde.[1])

Die Gesellschaft haftet natürlich nur für solche Darstellungen, die durch ihre Organe gemacht worden sind, oder durch Personen, die nach Angabe des Prospekts ihre Organe, insbesondere Mitglieder des Verwaltungrats werden sollten.

Ein Aktionär, der das Statut unterschrieben hat, kann keine Ansprüche erheben, denn die falsche Darstellung war ja noch nicht gemacht worden, bevor er sich entschloß, Aktien zu übernehmen. —

Für den Begriff „falsche Darstellung“ muß der gesamte Inhalt des Prospekts betrachtet werden, denn nur aus dem Prospekt als Ganzem ist ersichtlich, ob es sich um eine solche handelt.[2])

b) Ansprüche des Aktionärs an die Mitglieder des Verwaltungsrats und andere Personen, die den falschen Prospekt veröffentlicht haben (§ 84).

Neben dem Recht, von dem Vertrage, Aktien zu übernehmen, zurückzutreten und eventl. Rückzahlung des auf die Aktien gezahlten Betrages zn verlangen, stehen dem Aktionär auch Schadenersatz-Ansprüche an Personen zu, die ihn auf betrügerische Weise veranlaßt haben, Aktien zu übernehmen. Dieses gilt insbesondere von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den „Gründern“ und allen denjenigen Personen gegenüber, die die Veröffentlichung des Prospektes verursacht haben. Dieser Anspruch dauert auch nach Auflösung der Gesellschaft fort. Insbesondere sind Mitglieder des Verwaltungsrats haftbar, wenn der klagende Aktionär nachweist, daß die Darstellung unwahr ist, unbekümmert darum, wenn

[1]) Tomlin's Case 1898, Chancery Appeals (Law Reports) S. 104.

[2]) Aaron's Reefs versus Twiss 1896, Appeal Cases (Law Reports) S. 281.

die Mitglieder des Verwaltungsrates nachweisen, daß sie Grund hatten, an die Wahrheit ihrer Darstellung zu glauben und tatsächlich auch daran geglaubt haben.

Der klagende Aktionär hat folgendes nachzuweisen:

1. daß die falsche Darstellung von Personen gemacht wörden ist, die verantwortlich waren;
2. daß durch dieselben Tatsachen falsch dargestellt wurden:
3. daß er durch die falsche Darstellung zur Übernahme von Aktien veranlaßt wurde;
4. daß er Schaden erlitten hat.

Wenn jedoch Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, nachweisen, daß sie an die Wahrheit der Tatsachen geglaubt haben, so sind dieselben von ihrer Haftung entbunden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats genießen — wie schon erwähnt — diese Vergünstigung nicht, sondern haften auch für die im guten Glauben gemachte falsche Darstellung. Entscheidend, was eine falsche Darstellung ist, ist auch hier wiederum der ganze Inhalt des Prospekts.

Die falsche Darstellung im Prospekt muß eine Tatsache falsch darstellen. Es genügt z. B. nicht eine vielleicht etwas übertriebene Schilderung der Vorteile, welche die Beteiligung an der fraglichen Gesellschaft bringen wird. Als falsche Darstellung ist dagegen die Behauptung zu betrachten, daß die Gesellschaft bereits etwas erworben habe, wenn dies den Tatsachen nicht entspricht, unbekümmert darum, daß diese Erwerbung vielleicht kurz nach Zuteilung der Aktie wirklich erfolgt.[1])

Die wegen der falschen Darstellung belangten Personen können auch nicht zu ihrer Verteidigung einwenden, daß sich der Kläger durch Einziehung von Erkundigungen über die Wahrheit hätte vergewissern können. Dies ist nicht die Pflicht eines Aktionärs, er kann sich vielmehr auf die Feststellungen des Prospekts verlassen.[2])

[1]) McConnel versus Wright 1903, Chancery Appeals (Law Reports) S. 546.

[2]) Aarons Reefs versus Twiss, Appeal Cases (Law Reports) S. 273.

Der zu leistende Schadenersatz beziffert sich auf die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Werte der Aktie und dem Werte zur Zeit der Zuteilung, bezw. dem Betrage, der damals für dieselbe bezahlt worden ist. Es ist hierbei gleichgültig, wenn sich der Wert der Aktie in der Zwischenzeit infolge eines nicht durch die falsche Darstellung verursachten Umstandes vermindert hat.[1]) — Auch hier können Schadenersatzansprüche nur von Aktionären geltend gemacht werden, die Aktien auf Grund des Prospekts gezeichnet und dieselben nicht von anderen Aktionären gekauft haben.

Der Beklagte kann sich seiner Haftung entziehen, wenn er nachweist:

1. daß er trotz seiner anfänglichen Einwilligung, Mitglied des Verwaltungsrats zu werden, seine Zustimmung nachträglich — aber vor Veröffentlichung des Prospekts — zurückgezogen hat und derselbe somit nicht unter seiner Verantwortung erschienen ist;
2. daß der Prospekt ohne sein Wissen oder seine Zustimmung erschienen ist, und er, sobald er dies erfahren, das Publikum von seiner Nichtverantwortlichkeit unterrichtet hat;
3. daß er nach Veröffentlichung des Prospekts und vor Zuteilung der Aktien seine Zustimmung zurückgezogen und dies öffentlich bekanntgegeben hat, weil er merkte, daß eine unwahre Feststellung im Prospekt enthalten war.

Die Klage kann nur von dem geschädigten Aktionär selbst und nicht von seinen Erben angestrengt werden, es müßte denn sein, daß diese nachweisen können, daß das Vermögen des Aktionärs durch die Schädigung gelitten und das Vermögen des Beklagten einen Vorteil errungen hat.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats, dessen Namen zu Unrecht in den Prospekt eingesetzt worden und somit für diesen nicht verantwortlich ist, dennoch aber belangt wurde,

---

[1]) Peek versus Derry 1888, Chancery Division (Law Reports) S. 541.

kann bei den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats in Höhe des ihm entstandenen Schadens Regreß nehmen (§ 84 Absatz 3).

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie die anderen Personen, welche für die falsche Darstellung im Prospekt verantwortlich sind, haften als Gesamtschuldner. Es kann sich somit ein jeder von ihnen, der die Ansprüche eines klagenden Aktionärs befriedigt hat, an die übrigen halten. Es kann jedoch ein Mitglied des Verwaltungsrats, das in betrügerischer Absicht eine falsche Darstellung in den Prospekt gebracht hat, keinen Regreß nehmen bei Mitgliedern, die dies im guten Glauben getan haben.

Personen, die auf Grund des Prospekts Aktien gezeichnet haben und wegen falscher Darstellung klagen, können eine Klage gemeinschaftlich einreichen, es muß jedoch jeder einzelne von ihnen beweisen, daß er durch die falschen Darstellungen zum Zeichnen von Aktien veranlaßt worden ist. Ein Aktionär kann aber nicht für sich und gleichzeitig für andere Aktionäre klagen.[1])

Es ist übrigens den Gesellschaften freigestellt, einen Prospekt zu veröffentlichen oder nicht. Sie können dafür „eine Erklärung an Stelle eines Prospektes“ (Statement in lieu of prospectus) abgeben, für welche aber dieselben Vorschriften gelten wie für den Prospekt.

c) Der Vertrag auf garantierte Übernahme von Aktien (Underwriting and Placing shares).

Es ist dies eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Personen, die sich verpflichten für den Fall, daß von dem Publikum das Kapital oder ein Teil desselben nicht aufgenommen wird, dieses selbst zu übernehmen oder Personen herbeizuschaffen, die das Aktienkapital oder einen bestimmten Teil desselben übernehmen. Für diese Verpflichtung erhalten

[1]) Frankenburg versus Great Horseless Carriage Co. 1900 Queen's Bench Reports S. 504.

sie in der Regel eine Provision, die fällig ist, wenn sie die betr. Anzahl Aktien übernommen haben.

Die Ermächtigung, hierfür eine Provision zu zahlen, muß bereits durch das Regulativ erfolgen und im Prospekt bekannt gegeben werden (§ 89).

Scheinbar ist diese Provision eine Übernahme von Aktien gegen Diskont, aber nur scheinbar, denn wenn die Gesellschaft vor Bezahlung der Provision in Liquidation tritt, so sind die Übernehmer der Aktien doch für den ganzen Nennbetrag der Aktien haftbar. Dem Übernehmer steht dagegen ein klagbarer Anspruch gegen die Gesellschaft auf Zahlung der Provision zu, während derjenige, der Aktien zu Diskont erhalten hat, keine derartige Forderung hat.

Auch der Vorbesitzer des Unternehmens der Aktiengesellschaft darf eine Provision für die Übernahme der Aktien versprechen. Die Gesellschaft tritt dann an seine Stelle, jedoch muß auch dieses Versprechen ausdrücklich im Prospekt bekannt gegeben werden (§ 89 Absatz 3).

Ein derartiger Garantievertrag ist zunächst nur provisorisch, bis die Gesellschaft nach dem Gesetz ermächtigt ist, ihre Tätigkeit aufzunehmen. Das endgültige Inkrafttreten wird aber schon dadurch gesichert, daß die Übernehmer gewöhnlich den Minimalbetrag der Aktien zu zeichnen sich verpflichten, bei dem die Zuteilung der Aktien erfolgen darf. Die Gesellschaft ihrerseits muß dann freilich darauf sehen, daß die Garanten bei Abschluß des Vertrages wenigstens den Betrag zahlen, den die übrigen Aktionäre bei Anmeldung einer Zeichnung hinterlegen müssen, da es sonst möglich wäre, daß diese Leute, die doch den Erfolg der Zeichnung garantieren sollen, zurücktreten, wenn sie merken, daß das Publikum sich nicht stark an der Zeichnung beteiligt.

Durch § 89 Absatz 2 wird jede andere Form von Provision verboten, die sonst für die garantierte Übernahme bezahlt werden könnte. Insbesondere ist es unzulässig, daß etwa der Kaufpreis, den die Gesellschaft für den Erwerb eines Unternehmens bezahlt, höher angesetzt wird, um unter diesem

die Provision zu verstecken.[1]) Dagegen ist es gesetzlich nicht verboten, eine Provision zu zahlen, die etwa 90% der Aktien ausmacht, wenn dieselbe nur bekannt gegeben wird. Auch ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Provision in der Option besteht, zu gezeichneten Aktien eine beliebige oder bestimmte Anzahl anderer Aktien zu übernehmen.[2])

d) Zuteilung der Aktien.

Wenn das Publikum auf Grund des Prospektes seine Zeichnung auf die Aktien angemeldet hat, so muß der Verwaltungsrat darüber beschließen, ob und an wen die Zuteilung erfolgen soll. Er darf sich hierbei nicht durch irgendwelche Erwägungen persönlicher Natur beeinflussen lassen und etwa ihm befreundete oder bekannte Personen bevorzugen: er darf denselben ebenfalls keine Prämie einräumen. Auch soll der Verwaltungsrat sich nicht selbst eine zu große Anzahl Aktien zuteilen, um die Kontrolle über die Gesellschaft zu erlangen, zumal wenn genügend andere Anmeldungen vorhanden sind.[3]) — Selbstverständlich dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrats auch keine Vergütung dafür nehmen, daß sie bestimmten Personen Aktien zuteilen. Jeder derartige unerlaubte Gewinn fällt an die Gesellschaft.[4])

Es ist üblich, nur dann die Aktien zuzuteilen, wenn ein gewisser Minimalbetrag gezeichnet ist. Ist eine derartige Bedingung im Prospekt veröffentlicht worden, so muß sich der Verwaltungsrat daran halten. Ist nichts derartiges ausgemacht, so darf dennoch die Zuteilung der Aktien nicht erfolgen, wenn nicht mindestens 5% des Aktienkapitals gezeichnet worden sind und wenn nicht mindestens 5% des gezeichneten Kapitals bei der Zeichnungs-Anmeldung hinterlegt

[1]) Booth versus New Afrikander Gold Mining Co. 1903, Chancery Appeals (Law Reports) S. 295.

[2]) Hilder versus Dexter 1902, Appeal Cases (Law Reports) S. 474.

[3]) Punt versus Symonds & Co. 1903. Chancery Appeals (Law Reports) S. 506.

[4]) Shaw versus Holland 1900. Chancery Appeals (Law Reports) S. 305.

worden sind (§ 85). Hat der Verwaltungsrat hierauf keine Rücksicht genommen, so kann jeder, der Aktien gezeichnet hat, innerhalb 40 Tagen nach Veröffentlichung des Prospekts Rückvergütung der von ihm geleisteten Einzahlung verlangen, jedoch ohne Zinsen. Wird dieser Betrag jedoch innerhalb 48 Tagen nach der ersten Veröffentlichung des Prospekts nicht zurückbezahlt, so haften die Mitglieder des Verwaltungsrats hierfür als Gesamtschuldner und haben den fraglichen Betrag mit 5% zu verzinsen. Die Haftung des Verwaltungsrats tritt nur dann nicht ein, wenn er nachweisen kann, daß die Rückzahlung nicht infolge schlechter Geschäftsführung oder Nachlässigkeit verzögert worden ist (§ 85 Absatz 4). Jede Vereinbarung, wonach die Zeichner auf dieses Rückforderungsrecht verzichten, ist nichtig (§ 85 Absatz 5). Hierbei sei noch bemerkt, daß die Minimalzeichnung auch dann als erfolgt gilt, wenn sie nur von Personen ist, die sie garantiert haben.

Durch die Nichtbefolgung der eben erwähnten Vorschriften ist die Zuteilung der Aktien an und für sich nicht nichtig, kann jedoch von jedem Zeichner angefochten werden, wenn die Anfechtung innerhalb eines Monats nach der ersten General-Versammlung erfolgt. Die Anfechtung kann auch erfolgen, wenn die Gesellschaft unterdessen in Liquidation getreten ist (§ 86 Absatz 1). Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die diese unerlaubte Zuteilung vorgenommen haben, haften der Gesellschaft und den Aktionären für jeden Schaden, der hieraus entstanden ist. Dieser Schadenersatz-Anspruch verjährt erst zwei Jahre nach dem Tage der Zuteilung (§ 86 Absatz 2). Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann selbstverständlich einen Exkulpations-Beweis führen, daß er von dieser Unregelmäßigkeit nichts gewußt habe und auch nichts wissen konnte.

Die Zeichnung auf Aktien und die Zuteilung derselben stellen einen Vertrag zwischen dem Zeichner und der Gesellschaft dar, von dem keiner der Beteiligten nach erfolgter Zeichnung zurücktreten kann. Es muß jedoch sorgfältig darauf

geachtet werden, daß die Mitteilung, durch welche die Zuteilung erfolgt, nicht von dem Inhalt des Prospekts abweicht, etwa in der Art, daß im Prospekt von Inhaber-Aktien die Rede war, während nur Namens-Aktien zugeteilt werden. Selbstverständlich kann der Zeichner dann von dem Vertrage zurücktreten, weil keine Einigung über den Vertrag zustande gekommen ist. Die Zuteilung der Aktien muß auch in einer angemessenen Zeit nach der Zeichnung derselben erfolgen, da der Zeichner andernfalls die Aktien zurückweisen kann. Bis die Zuteilung erfolgt, steht es dem Zeichner frei, von seiner Offerte zurückzutreten; er kann seinen Rücktritt schriftlich oder auch mündlich mitteilen.[1]) Die Zuteilung der Aktien kann ebenfalls durch mündliche Mitteilung erfolgen Wenn die Zuteilung brieflich durch die Post erfolgt, so gilt der Vertrag als abgeschlossen von dem Moment ab, in dem der fragliche Brief zur Post gegeben ist.[2]) Der Zeitpunkt, in dem der Vertrag zustande kommt, ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil häufig die Spekulation sich der neuen Aktien bemächtigt, und manche Zeichner noch kurz vor der Zuteilung, wie sie glauben, ihre Zeichnung zurückziehen wollen. Die Zuteilung selbst kann auf einmal oder in mehreren Abschnitten erfolgen. —

Eine Zuteilung an Minderjährige soll nicht geschehen, weil der Minderjährige vor Erlangung der Großjährigkeit jederzeit den von ihm gezahlten Betrag zurückverlangen kann. Auch an verheiratete Frauen wird man Aktien vorsichtigerweise nur dann zuteilen, wenn der gesamte Betrag bei der Zeichnung bezahlt wird, oder der Ehemann sich bei der Zeichnung mitverpflichtet, da der Ehemann nicht zu dulden braucht, daß der von seiner Ehefrau gezeichnete Betrag gezahlt wird.

Sobald die Zuteilung der Aktien erfolgt ist, hat die Gesellschaft innerhalb eines Monats bei dem Gesellschafts-

[1]) Wilson's Case 1869 (Times Law Reports) S. 962.

[2]) Household Fire Insurance Co. versus Grant 1879, Exchequer Division (Law Reports) S. 216.

Register ein Verzeichnis einzureichen, in dem die Zahl und der Nominalbetrag der Aktien, sowie die Namen und die Adressen der Aktionäre und der auf jeden einzelnen von ihnen zugeteilte Aktienbetrag mitgeteilt und angegeben wird, wieviel schon darauf gezahlt ist und was noch auf jede Aktie einzuzahlen ist. Falls der Aktionär nicht in bar bezahlt hat, muß das Verzeichnis noch Aufschluß darüber geben, was für die Aktien geleistet worden ist, oder was der Aktionär in die Gesellschaft eingebracht hat, sowie die Anzahl der Aktien angeben, die in solcher Weise zugeteilt worden sind (§ 88). Gegen jedes Organ, das diese Vorschrift nicht erfüllt, kann eine Geldstrafe von £ 50 verhängt werden für jeden Tag der Versäumnis.

e) Der Geschäftsbeginn und die erste General-Versammlung.

Nachdem die Mitteilung an das Gesellschafts-Register unter Hinzufügung der von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterschriebenen Erklärung, daß alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind, erfolgt ist, kann die Gesellschaft endlich ihre Tätigkeit beginnen. Falls sie dies vorher tut, macht sich jedes Gesellschafts-Mitglied strafbar. Es kann mindestens eine Geldstrafe von £ 50 für jeden Tag festgesetzt werden, an dem die Gesellschaft widerrechtlich ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Frühestens einen Monat, längstens 3 Monate nach dem Zeitpunkt, an welchem die Gesellschaft ihre Tätigkeit beginnen darf, muß die erste General-Versammlung zusammentreten (§ 65 Absatz 1). In dieser Versammlung soll den Aktionären Mitteilung über die Gründung und den Geschäftsbeginn gemacht werden. Insbesondere hat der Verwaltungsrat folgendes zu berichten:

1. die Zahl der Aktien, die zugeteilt worden sind, wobei zu unterscheiden ist, ob sie schon ganz oder erst teilweise eingezahlt worden sind, und ob dies in bar geschehen ist oder nicht;

2. über den Gesamtbetrag des bei der Zuteilung eingegangenen Geldes;
3. er hat eine Übersicht vorzulegen über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, wobei genau zu unterscheiden ist, ob die Einnahmen aus Zahlungen aus Aktien, Schuldverschreibungen oder anderen Quellen erfolgt sind. Es ist ebenfalls Aufgabe des Verwaltungsrats, ungefähre Angaben über die Gründungskosten zu geben;
4. Bekanntgabe des Standes, Namens und der Adresse der Mitglieder des Verwaltungsrats, der oder des Gesellschafts-Leiters, des Revisors und des Gesellschafts-Sekretärs.
5. über eventuelle Anträge.

Die Feststellung zu Ziffer 1 bis 3 muß von dem Revisor der Gesellschaft beglaubigt werden (§ 64 Absatz 4). Eine Abschrift dieses Berichtes muß gleichzeitig mit der Absendung an die Aktionäre bei dem Gesellschafts-Register eingereicht werden.

Wird dieser Bericht nicht eingereicht, oder findet die Versammlung nicht in der angegebenen Frist statt, so kann jeder Aktionär die Auflösung der Gesellschaft bei Gericht beantragen. Das Gericht kann entweder die Gesellschaft auflösen oder eine General-Versammlung anberaumen und den Organen, welche die gesetzlichen Vorschriften nicht befolgt haben, die Kosten auferlegen. Das Protokoll dieser General-Versammlung muß schließlich beim Gesellschafts-Register eingereicht werden. —

4. Kapitel.

Die Organisation der englischen Aktiengesellschaft.

Die englische Aktiengesellschaft hat zu ihrer Vertretung und zur Führung der Geschäfte eine Reihe von Organen:

1. Den Verwaltungsrat (board of directors).

a) Allgemeines.

In seiner Hand liegt die eigentliche Leitung der Geschäfte. Wenn auch in der Regel noch ein Geschäftsleiter (manager) vorhanden ist, so ist dieser — der übrigens selbst Mitglied des Verwaltungsrates sein kann — doch in allen wichtigen Entscheidungen vom Verwaltungsrat, von dem er auch bestellt wird, abhängig, im Gegensatz zum deutschen Recht (vgl. § 248 H. G. B.), welches verbietet, daß ein Mitglied des Aufsichtsrates, der ungefähr dem englischen Verwaltungsrate entspricht, gleichzeitig dem Vorstand der Gesellschaftsleitung angehört. —

Über die rechtliche Stellung des Verwaltungsrates, die in dem Gesetz praktischerweise nicht festgelegt ist, herrscht weitgehende Meinungsverschiedenheit in der Literatur und Rechtsprechung. Die einen geben ihm die Stellung eines partner in der partnership,[1]) was ziemlich genau der Stellung eines Gesellschafters in der deutschen Handelsgesellschaft entspricht. Andere sehen wiederum in ihm einen bloßen „agent", d. h. einen einfachen Bevollmächtigten.[2]) In einer dritten Ansicht wird dargelegt, die mir am meisten zuzutreffen scheint, daß der Verwaltungsrat sowohl die Stellung eines Gesellschafters in einer offenen Handelsgesellschaft — insoweit er selbst Aktionär ist und seine eigenen Angelegenheiten besorgt[3]) — als auch die eines Bevollmächtigten einnimmt, insoweit er die Geschäfte der Aktiengesellschaft besorgt.

Dieser rein theoretische Streit erscheint ziemlich müßig, er geht aus dem Bestreben hervor, jede neue Erscheinung in dem Rechtsleben in alte, bereits bekannte Formeln einzu-

[1]) Automatic Self Cleaning Co. versus Cunningham 1906. Chancery Appeals (Law Reports) S. 34.

[2]) Imperial Mercantile Credit Association versus Coleman 1873. House of Lords (Law Reports) S. 189.

[3]) Yates versus Cyclists' Touring Club 1908. Times Law Reports Bd. 24 S. 581.

ordnen, als ob es im Rechtsleben nicht auch wie im täglichen Leben Erscheinungen geben würde, die in die alten Formeln nicht genau hineinpassen wollen. Eine Neuerscheinung gegenüber der bestehenden offenen Handelsgesellschaft (partnership etc.) war die Aktiengesellschaft und die zu ihr gehörige Institution des Verwaltungsrats. Immerhin erscheint die letzterwähnte Ansicht, weil sie am meisten Spielraum läßt und der richtigen deutschen Meinung, daß der Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat ein Organ der Aktiengesellschaft ist, am meisten entspricht, die beste zu sein.

Wie schon erwähnt, haben die Beschränkungen, die dem Verwaltungsrat bei seiner Geschäftsführung auferlegt sind, aus dem Statut und dem Regulativ ersichtlich zu sein. Sind sie darin enthalten, so sind sie auch für Außenstehende wirksam, die mit der Aktiengesellschaft einen Vertrag abschließen. Diese können sich nicht darauf berufen, daß sie die fraglichen Bestimmungen nicht gekannt hätten.[1])

Der Verwaltungsrat braucht übrigens nicht aus physischen Personen zu bestehen; es ist möglich, eine juristische Person, etwa eine andere Aktiengesellschaft, zum alleinigen Mitglied des Verwaltungsrates zu bestellen, was auch schon vorgekommen ist.[2]) Dies wäre nach deutschem Rechte unmöglich, einesteils, weil der deutsche Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern (vgl. § 243 H. G. B.) bestehen muß, andererseits, weil nur physische Personen zu seinen Mitgliedern ernannt werden können, wenn dies auch nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt ist. Indessen läßt sich eigentlich gegen die Mitgliedschaft einer juristischen Person praktisch nichts einwenden. Ihre Funktionen im Verwaltungsrat werden naturgemäß durch die Verwaltungsratsmitglieder oder andere Organe versehen. Dies kommt aber schließlich auf dasselbe heraus, wie wenn in Deutschland der Aufsichts-

[1]) Attorney-General versus Great Eastern Railway Co. 1880 Appeal Cases (Law Reports) S. 473.

[2]) Bulawayo Market and Offices Co. 1907. Chancery Appeals (Law Reports) S. 458.

rat einer Aktiengesellschaft sich aus Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer oder mehrerer Gesellschaften ganz oder in seiner Mehrheit zusammensetzt, die an der betr. Aktiengesellschaft interessiert sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen keinen heimlichen Gewinn aus ihrer Stellung ziehen; sie dürfen auch nicht als Selbstkontrahenten mit der Gesellschaft Verträge abschließen, ohne die Genehmigung der Generalversammlung eingeholt zu haben.[1]) Bei Abschluß derartiger Verträge sind die beteiligten Mitglieder des Verwaltungsrates verpflichtet, den unbeteiligten genauen Aufschluß über den Gewinn zu geben, den sie durch den Vertrag erzielen.[2]) Sie haben sich in den Verwaltungsratssitzungen, in denen über einen derartigen Vertrag abgestimmt wird, der Stimme zu enthalten, dürfen sich jedoch, wenn sie Aktionäre sind, in der Generalversammlung an der fraglichen Abstimmung beteiligen.[3]) — Wenn auch über diese Punkte im deutschen Handelsgesetzbuch nichts ausdrücklich bestimmt ist, so darf man doch aus dem Willen des Gesetzgebers auf eine Übereinstimmung mit diesen englischen Grundsätzen schließen. —

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt. Die Dauer ihres Amtes beträgt drei Jahre, und zwar so, daß je ein Drittel bei jeder ordentlichen Generalversammlung ausscheidet. Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig. Entstehen in der Zwischenzeit Vakanzen, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren, das bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung sein Amt versehen darf. Zur dauernden Weiterführung des Amtes bedarf es der Be-

[1]) North-West Transportation CO. versus Beatty 1881, Appeal Cases (Law Reports) S. 589.

[2]) Costa Rica Railway CO. versus Forwood 1900, Chancery Appeals (Law Reports) S. 756 und Lagunas Nitrate CO. versus Lagunas Syndicate 1899, Chancery Appeals (Law Reports) S. 392.

[3]) Yuill versus Gregmouth-Point Elizabeth Railway 1904, Chancery Appeals (Law Reports) S. 32 und Burland versus Earle 1902, Appeal Cases (Law Reports) S. 94.

stätigung der Generalversammlung, welche dieselbe selbstverständlich versagen und eine andere Person wählen kann. Diese Bestimmungen sind nicht im Gesetz selbst enthalten, sondern in der diesem beigefügten Anlage, der sogenannten Tabula A, die ein Schema für das Regulativ gibt, wie es auch von den meisten Gesellschaften angenommen ist, und zwar in den §§ 68, 69, 78—85 dieses Regulativs. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats werden — wie erwähnt — von den Gründungsmitgliedern der Gesellschaft ernannt.

Die erste Generalversammlung hat dann ihre Wahl zu bestätigen oder Neuwahlen vorzunehmen.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats kann nach Belieben festgesetzt werden. Im Gegensatz zum deutschen Recht ist es — wie schon erwähnt — möglich, sich mit einem Mitglied zu begnügen. Gewöhnlich wird eine Höchst- und eine Mindestzahl, ähnlich wie in Deutschland, im Regulativ bestimmt. —

Das Gesetz verlangt nicht, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates Aktionäre sind. Tatsächlich gibt es aber kaum noch eine Aktiengesellschaft, die es nicht in ihrem Regulativ (s. o. S. 8) fordert, nachdem das Londoner Börsenkomitee beschlossen hat, nur Aktien solcher Gesellschaften zur Notiz zuzulassen, deren Verwaltungsratsmitglieder gleichzeitig Aktionäre sind. Man bezeichnet die Aktien der Verwaltungsratsmitglieder als qualification shares. Es genügt übrigens, daß jedes Mitglied nur eine Aktie hat. Die Verwaltungsratsmitglieder brauchen diese qualification shares übrigens nicht von der Gesellschaft zu erwerben; sie können sie von einem Dritten kaufen oder sich auch schenken lassen. Als Pflichtverletzung gilt es jedoch, wenn sie die Aktien von einem „Gründer“ (promoter s. o. S. 9ff.) oder einer Person, die in irgendeinem Vertragsverhältnis zur Gesellschaft steht, als Geschenk annehmen. Sie können alsdann gezwungen werden, abgesehen von etwaigen anderen Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung oder dergl., den Wert der so erhaltenen Aktien an die Gesellschaft zu

zahlen.[1]) § 73 schreibt vor, daß Verwaltungsratsmitglieder, die qualification shares besitzen müssen — die Bestimmung hierüber überläßt das Gesetz, wie bereits erwähnt, dem Regulativ der Gesellschaften —, diese innerhalb zwei Monaten nach ihrer Bestellung zu erwerben haben. Geschieht dies nicht oder gibt das betr. Mitglied seinen Besitz auf, so gilt seine Wahl als erloschen. Eine Wiederwahl darf dann erfolgen, wenn das betr. Mitglied seine qualification shares vorher wieder erworben hat. Wird die Zahl der qualification shares während der Amtszeit eines Verwaltungsratsmitgliedes erhöht, so ist dieses während seiner laufenden Amtsdauer nicht zu dem eventuell erforderlichen Mehrerwerb verpflichtet.[2]) Führt ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt weiter, ohne die qualification shares zu besitzen, so kann ihm für jeden Tag der unrechtmäßigen Amtsausübung eine Geldstrafe bis zu £ 5 auferlegt werden (§ 73 Abs. 3).

Es genügt übrigens, wenn ein Verwaltungsratsmitglied die erforderlichen qualification shares gemeinschaftlich mit einem Dritten besitzt.[3])

Die Einrichtung von qualification shares befindet sich nicht im deutschen Aktienrecht, und es besteht wohl auch kein Bedürfnis darnach. Ihr Zweck ist, die Verwaltungsratsmitglieder lebhafter an der Gesellschaft zu interessieren, damit sie ihr Amt um so gewissenhafter ausfüllen. Es ist aber sicher, daß ein gewissenhafter Verwaltungsrat dies auch tut, ohne ein paar Aktien zu haben; ein weniger pflichtgetreuer Verwaltungsrat läßt sich auch durch den Besitz weniger Aktien kaum in seiner Haltung bestimmen. Die ganze Einrichtung erscheint daher ziemlich überflüssig. —

Die Besoldung des Verwaltungsrats wird in der Regel durch das Regulativ (s. o. S. 7ff.) festgesetzt. Ist dies nicht

---

[1]) Eden v. Risdale's Railway Comp. CO. 1889 Queen's Bench Division (Law Reports) S. 368.

[2]) Molineaux versus London, Birmingham and Manchester CO. 1902 King's Bench (Law Reports) S. 589.

[3]) Dunsters Case 1894 Chancery Appeals (Law Reports) S. 478.

der Fall, so beschließt die Generalversammlung, ob eine Vergütung bezahlt wird und wie hoch sich dieselbe belaufen soll. Eine derartige Vergütung gilt jedoch nur als Gratifikation, und die Verwaltung hat im Gegensatz zu der durch das Regulativ festgesetzten keinen Rechtsanspruch darauf.[1]) — Die Vergütung kann entweder in einer festen Summe bestehen, die nach Beschluß des Verwaltungsrats unter seine einzelnen Mitglieder verteilt wird, oder in einer bestimmten Summe für jedes einzelne Mitglied, oder aber in einem Anteil an dem Reingewinn der Gesellschaft, der dann wieder unter die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder verteilt wird. Außerdem können an Stelle oder auch neben dieser festen Vergütung Anwesenheitsgelder für jedes Mitglied, das an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnimmt, ausgeworfen werden. Bestimmte Normen, wie sie etwa § 245 H. G. B. gibt, sind hierüber im englischen Gesetz nicht enthalten, das alles dem Regulativ der Gesellschaft oder der Generalversammlung überläßt. —

Ein Mitglied des Verwaltungsrats verliert sein Amt ohne weiteres, wenn es in Konkurs gerät, oder, wie oben erwähnt, sich nicht in der vorgeschriebenen Zeit die erforderlichen qualification shares erwirbt oder auch lange Zeit den Sitzungen des Verwaltungsrats fernbleibt. Diese Bestimmungen sind in Artikel 77 des schon mehrfach erwähnten, als Beilage dem Gesetze vom 31. Dezember 1908 hinzugefügten Schemas eines Regulativs enthalten und finden sich denn auch in dem Regulativ der meisten englischen Aktiengesellschaften. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann jederzeit sein Amt freiwillig niederlegen, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Regulativ festgestellt ist.[2]) Der Rücktritt erfolgt durch einfache Anzeige an den Sekretär der Gesellschaft. Über die Absetzung eines Mitglieds des Verwaltungsrats trifft das

[1]) Cannons Case 1885 Chancery Division (Law Reports) S. 626.

[2]) Transport Limited versus Schomberg 1905 Times Law Reports S. 305 und Glossop versus Glossop 1907 Chancery Appeals (Law Reports) S. 370.

englische Gesetz im Gegensatz zu § 243 Abs. 3 H. G. B. keine Bestimmung, sondern überläßt dies dem Regulativ. Dieses braucht gar nichts darüber zu enthalten, kann die Absetzung durch einen einfachen Beschluß einer Generalversammlung für zulässig erklären, oder — was meistens der Fall ist — auch durch einen sogenannten „besonderen Beschluß“ (special resolution) der Generalversammlung. Dieser besondere Beschluß setzt sich zusammen aus einem „außerordentlichen Beschluß“ (extraordinary resolution), d. h. einem Beschluß, der mit Dreiviertelmajorität der auf einer Generalversammlung vertretenen Aktionäre gefaßt wird, und dem mit einfacher Majorität gefaßten Beschluß einer zweiten Generalversammlung, die in keiner kürzeren Frist als 14 Tage und keiner längeren als einem Monat der ersten Generalversammlung folgen muß (§ 69). (Nähere Einzelheiten über die special und extraordinary resolution s. u. S. 56.) Wenn das Regulativ keine Bestimmung über die Absetzung eines Verwaltungsratsmitgliedes enthält, so ist zur Absetzung eines solchen erst die vorherige Abänderung des Regulativs durch die Generalversammlung notwendig. Andernfalls würde sich die Gesellschaft einem Schadenersatzanspruche eines nicht rechtmäßig abgesetzten Verwaltungsratsmitgliedes wegen Kontraktbruches aussetzen. Im Notfalle kann sich die Gesellschaft nur dadurch helfen, daß sie dem betr. Mitgliede die Ausübung seines Amtes verbietet.[1]) Hier ist jedenfalls das deutsche Aktienrecht vorzuziehen, das — allen diesen Schwierigkeiten vorbeugend — der Generalversammlung in § 243 Abs. 3 H. G. B. das Absetzungsrecht unwiderruflich einräumt. —

b) Der Geschäftskreis und die Tätigkeit des Verwaltungsrats.

Im Gegensatz zu dem deutschen Recht, welches dem Aufsichtsrat genau bestimmte Rechte zuteilt, um sie von denen des Vorstandes abzugrenzen, ist für den englischen

[1]) Pullbrook versus Richmond Consolidated Co. 1878. Chancery Division (Law Reports) S. 610.

Verwaltungsrat diesbezüglich nichts bestimmt. Dies ist nach dem englischen Rechtsbegriff auch durchaus richtig, denn während das deutsche Recht dem Vorstand die eigentliche Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft und deren Leitung nach außen zuweist, und der Aufsichtsrat — abgesehen von einigen besonders erwähnten Rechten wie z. B. Ernennung des Vorstandes und der Prokuristen — nur die Überwachung und Prüfung der Geschäftsführung zu besorgen hat, liegt nach dem englischen Recht die gesamte Leitung und Geschäftsführung, sowie die Vertretung nach außen, in den Händen des Verwaltungsrats, der nach Maßgabe des Regulativs einzelne Befugnisse und Rechte dem Gesellschaftsleiter (manager), welcher übrigens ein Mitglied des Verwaltungsrats sein darf, übertragen kann. In der Praxis freilich gleicht sich häufig die Stellung des deutschen Aufsichtsrats und des englischen Verwaltungsrats, des deutschen Vorstandes und des englischen Gesellschaftsleiters aus, da der Verwaltungsrat von seinem Delegationsrecht weitgehenden Gebrauch macht und sich auf die im wesentlichen überwachende Tätigkeit des deutschen Aufsichtsrates beschränkt.

Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse, trifft seine Maßregeln, erledigt überhaupt alle wichtigen Geschäfte in gemeinschaftlichen Sitzungen seiner Mitglieder. Gewöhnlich ist im Regulativ festgesetzt, welche Mindestzahl von Mitgliedern zur Beschlußfassung berechtigt ist. Ist hierüber nichts bestimmt, so gilt es als ausreichend, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Sitzung beiwohnt.[1]) Zur Sitzung muß jedes Mitglied eingeladen werden, außer wenn es sich außerhalb Großbritanniens befindet oder sonstwie unerreichbar ist. Eine Tagesordnung braucht in der Einladung nicht angegeben zu werden. Hat auch nur ein Mitglied keine Einladung erhalten, so sind alle in der betr. Sitzung beschlossenen Maßnahmen unwirksam.[2]) Wenn das Regulativ es gestattet,

[1]) York Tramways CO. versus Willows, 1874 Queen's Bench Division (Law Reports) S. 685.

[2]) Portuguese Copper Mines 1889, Chancery Division (Law Reports) S. 160.

kann der Verwaltungsrat Kommissionen aus seiner Mitte einsetzen und den einzelnen Mitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen. Die Gesellschaft nach außen vertreten und verpflichten kann jedoch nur der gesamte Verwaltungsrat, nicht das einzelne Mitglied. Der Verwaltungsrat kann kein Mitglied von einer Sitzung ausschließen, außer wenn durch Beschluß der Generalversammlung dem betr. Mitgliede die weitere Tätigkeit untersagt ist. Über jede Sitzung des Verwaltungsrats muß ein Protokoll geführt werden, das der Vorsitzende der jeweiligen Versammlung oder der nächstfolgenden zu unterzeichnen hat (§ 71 Abs. 1). Alle in einem derartigen Protokolle verzeichneten Vorgänge gelten bis zum Beweise des Gegenteils als wahr und richtig angegeben (§ 72 Abs. 2). Jede darin aufgenommene Ernennung eines Gesellschaftsleiters oder sonstigen Beamten ist rechtsgültig, außer wenn der Anfechtende den Gegenbeweis erbringt (§§ 72 Abs. 3, 74).

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach außen. Er allein führt das Gesellschaftssiegel (s. o. S. 9). Der Verwaltungsrat hat sich wohl nach den Beschlüssen der Generalversammlung zu richten, ist aber sonst vollkommen unabhängig und braucht sich keine Verhaltungsmaßregeln vorschreiben zu lassen. Wenn die Generalversammlung mit seiner Tätigkeit nicht einverstanden ist, bleibt ihr nur die Möglichkeit, ihm dieselbe ganz zu untersagen, nicht aber sein Vorgehen in einem einzelnen Falle zu verbieten. In den Geschäftskreis des Verwaltungsrats fällt insbesondere die Zuteilung der Aktien. Er erläßt die Aufforderung zur Einzahlung noch rückständiger Beträge des Aktienkapitals, reduziert die Aktien, bestätigt — falls erforderlich — ihre Übertragung an andere Personen, bestimmt die notwendigen Ausgaben, wie Gehälter der Beamten, deren Anstellung ihm allein zusteht. Bei allen Handlungen darf er selbstverständlich nur das Beste der Gesellschaft im Auge haben und jedes persönliche Interesse muß er hintenanstellen. Wenn es ihm auch gestattet sein mag, einzelne seiner Rechte und

Pflichten auf den Gesellschaftsleiter (manager) zu übertragen, so kann und darf er jedoch nicht auf das ihm gegen den Gesellschaftsleiter zustehende Aufsichtsrecht verzichten.[1])

c) Die Haftung des Verwaltungsrats.

Es ist natürlich, daß gegenüber dieser großen Rechtsbefugnis des Verwaltungsrats eine Reihe von Vorschriften erlassen worden ist, um die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Zunächst haftet der Verwaltungsrat nach § 215 wie jeder Gesellschaftsbeamter (also auch Leiter, Sekretär usw.) für jede mißbräuchliche Verwendung von Geld oder sonstigem Gut der Gesellschaft, sowie für jede gegen die Gesellschaft begangene unlautere Handlung, insbesondere Untreue. Die Klage geht auf Rückgabe oder Ersatz des mißbräuchlich verwendeten Gutes, eventl. samt Früchten oder Zinsen, die das Gericht bestimmt, und bei unlauterer Handlung auf Schadenersatz. Zur Klage berechtigt ist die Gesellschaft als solche, eventl. ihr Liquidator, jeder Gesellschaftsgläubiger, sowie jeder irgendwie Beteiligte. Auf Grund dieser Bestimmung kann z. B. das vom Verwaltungsrat mißbräuchlicherweise an einen „Gründer" bezahlte Geld zurückgefordert werden. Dasselbe gilt für die bei Abschluß eines Vertrages zu einem unlauteren Zweck[2]) gezahlte Provision oder eine für eine ungesetzmäßige Zeichnung von Aktien gezahlte Vergütung[3]) und dergl. mehr. Ebenso bietet diese Vorschrift die Möglichkeit zur Herausforderung dessen, was der Verwaltungsrat oder eines seiner Mitglieder auf unrechtmäßige Weise erworben hat, z. B. Schmiergelder (s. auch u. S. 41) vom „Gründer" erhaltene Geschenke u. a. m. (s. o. S. 14).[4])

[1]) Horn versus Faulder a. CO. 1908, Times Law Reports, S. 524.

[2]) London Trust versus Mackenzie. 1893 Weekly Notes Nr. 9.

[3]) Faure Electric Accumulator CO. 1889 Chancery Division (Law Reports) S. 141.

[4]) Oxford Benefit Building Society. 1887 Chancery Division (Law Reports) S. 502.

Auf Grund der genannten Bestimmung kann auch Schadenersatz für leichtsinnig ausgeführte Verkäufe des Gesellschaftseigentums verlangt werden.

Ferner bietet der § 215 die Handhabe dazu, den Verwaltungsrat für die ungerechtfertigte Verteilung von Dividenden zu belangen,[1]) besonders in Fällen, wo Dividenden zur Verteilung kommen, obwohl kein oder kein ausreichender Gewinn vorhanden war. Der Verwaltungsrat kann sich von der Schadenersatzleistung in solchen Fällen nur dann befreien, wenn ihm der Nachweis gelingt, daß er nur infolge einer Täuschung in die Teilung der Dividende eingewilligt und auch nicht im geringsten Maße hierbei fahrlässig gehandelt hat.[2])

Um einen Schadenersatzanspruch bei sonstigen Verlusten zu begründen, muß dagegen dem Verwaltungsrat grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) nachgewiesen werden können. Mangel an Urteilsfähigkeit des Verwaltungsrats bei der Geschäftsführung macht den Verwaltungsrat selbstverständlich nicht haftbar. Ebensowenig kann ein Mitglied des Verwaltungsrats wegen Abwesenheit in einer Verwaltungsratssitzung belangt werden.[3]) In Fällen, in denen der Verwaltungsrat Schmiergelder empfangen hat, kommt natürlich auch das sehr scharfe Schmiergeldergesetz „The Prevention of Corruption Act“ von 1906 in Anwendung. Im übrigen ist die Beurteilung des einzelnen Falles dem Gerichte überlassen. In jedem Falle bleibt es dem Beklagten überlassen, sein Nichtverschulden oder sein minderes Verschulden nachzuweisen (§ 279). Das Gericht kann im letzteren Falle dann nach freiem Ermessen eine Schadenersatzsumme festsetzen oder überhaupt jede Haftpflicht verneinen (§ 279). Richtet sich die Klage gegen mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats allein oder solche und Beamte und Dritte, so haften alle

[1]) National Bank of Wales 1899, Chancery Appeals (Law Reports) S. 650.

[2]) New Mashonaland Syndicate 1892, Chancery Appeals (Law Reports) S. 577.

[3]) Marquis of Bute's Case 1892, Chancery Appeals (Law Reports) S. 100.

Beklagten als Gesamtschuldner.[1]) Im Falle des Todes eines der Beklagten haftet sein Nachlaß jedoch nur, wenn der Schadenersatzanspruch auf Untreue des Verstorbenen gestützt ist oder wegen unberechtigter Dividendenverteilung erhoben wird. In allen übrigen Fällen, selbst wenn grobe Fahrlässigkeit, Betrug oder Unterschlagung des Verstorbenen vorliegt, kann gegen den Nachlaß nicht vorgegangen werden, außer wenn nachgewiesen wird, daß der Nachlaß durch dieses Verhalten des Toten bereichert worden ist.[2]) Nach dem englischen Rechte begründen derartige Delikte nur Actiones in personam. Alle Klagen verjähren innerhalb 6 Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der Kläger von dem Klagegrund Kenntnis erhalten hat. (§ 8 der Trustee Act von 1888, der für alle erwähnten Fälle in Anwendung kommt.[3]) Eine Aufrechnung von Ansprüchen des Beklagten gegen die klagende Gesellschaft ist unzulässig.[4])

Bei dieser bei der Wichtigkeit der Frage eingehenderen Betrachtung der Haftung des Verwaltungsrats nach englischem Rechte, das hier eine besonders kasuistische Methode zeigt, gelangt man im wesentlichen zu folgendem Ergebnis:

Der Verwaltungsrat haftet für alle Delikte und grobe Fahrlässigkeiten bei seiner Geschäftsführung, außerdem für jede Fahrlässigkeit bei ungerechtfertigter Verteilung einer Dividende. Das englische Gesetz stimmt hier im großen und ganzen mit dem § 249 des deutschen Handelsgesetzbuches, der die Haftung des Aufsichtsrates regelt, überein. Vielleicht ist die Haftung eines ordentlichen Kaufmannes etwas schärfer als die Haftung für grobe Fahrlässigkeit. In der Bestimmung, daß die Beklagten als Gesamtschuldner haften, stimmen beide

[1]) London and General Bank No. 2 1895, Chancery Appeals (Law Reports) S. 673.

[2]) Philips versus Homfrag 1883, Chancery Division (Law Reports) S. 439.

[3]) National Bank of Wales 1899, Chancery Appeals (Law Reports) S. 629.

[4]) Leeds and Hanley Theatres of Varieties 1904, Chancery Appeals (Law Reports) S. 45.

Rechte überein. In der Verjährungsfrage ist hingegen das englische Recht strenger, das eine Verjährung erst nach 6 Jahren eintreten läßt, während § 249 Abs. 4 H. G. B. sich mit einer Verjährung nach 5 Jahren begnügt. —

Als eine Eigentümlichkeit des englischen Rechts mag noch erwähnt werden, daß durch das Statut bei der Gründung oder später durch seine entsprechende Änderung eine unbeschränkte Haftung des Verwaltungsrats und des Gesellschaftsleiters für die Schulden der Gesellschaft festgesetzt werden kann (§§ 60, 61). Eine derartige Aktiengesellschaft ist dann freilich einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sehr ähnlich, da die Verwaltungsratsmitglieder die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter, die Aktionäre in Höhe ihrer Aktien die der Kommanditisten einnehmen.

Jeder Person, die zum Mitglied des Verwaltungsrats einer derartigen Gesellschaft bestellt wird, muß vor Antritt ihres Amtes von dem Verwaltungsrat, von dem Gesellschaftsleiter oder dem Sekretär schriftlich mitgeteilt werden, daß sie unbeschränkt für alle Ansprüche der Gesellschaft haftet. Wer diese Mitteilung unterläßt, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von £ 100 bestraft (§ 60 Abs. 3); außerdem kann das betr. Verwaltungsratsmitglied selbstverständlich Schadenersatz- und Regreßansprüche geltend machen. —

d) Strafbestimmungen.

Natürlich sind die obenerwähnten Delikte des Verwaltungsrats auch strafbar; falsche Bilanzaufstellungen, Vernichtung der Geschäftsbücher, irreführende Veröffentlichungen usw. werden gemäß § 281 in Verbindung mit den §§ 82 und 84 der Larceny Act von 1864 in ähnlicher Weise wie durch §§ 312ff. H. G. B. mit Gefängnis oder Geldstrafe oder mit beiden Strafen zugleich geahndet. Besonders scharf geht die Corruption Act von 1906 gegen Bestechungen vor, indem sie Zuchthaus, Gefängnis bis zu 2 Jahren, Geldstrafen bis zu £ 500 für jeden einzelnen Fall und auch die Verbindung einer Freiheits- mit einer Geldstrafe androht. —

2. Der Gesellschaftsleiter (manager oder managing director).

Wie schon erwähnt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, einen Teil der ihm obliegenden Geschäfte nach Maßgabe des Regulativs auf einen Gesellschaftsleiter zu übertragen. Hierzu kann er auch ein oder mehrere seiner Mitglieder bestimmen, die dann managing directors werden. Unübertragbar sind die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats, die Tätigkeit des Gesellschaftsleiters zu überwachen und die Gesellschaft nach außen zu vertreten. —

Der Geschäftskreis des Gesellschaftsleiters wird bei seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat genau umschrieben; eine Überschreitung ohne Genehmigung des Verwaltungsrats ist unstatthaft. Wenn die Geschäfte der Gesellschaft keine große Schreibarbeit erfordern, so kann dem Gesellschaftsleiter gleichzeitig auch die Stelle des Gesellschaftssekretärs (s. u. S. 46) übertragen werden. Als Entschädigung für seine Mühewaltung bezieht er entweder einen festen Gehalt oder Tantièmen oder auch Gehalt und Tantièmen. Da der Verwaltungsrat an und für sich keinem seiner Mitglieder ein bezahltes Amt übertragen darf, so muß eine entsprechende Bestimmung in dem Regulativ aufgenommen werden, um die Bestellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrats zu ermöglichen. Für die Haftung des Gesellschaftsleiters bei seiner Geschäftsführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verwaltungsrat, dessen Tätigkeit er ja teilweise ausübt. Jedoch kann er im Falle von Untreue, Annahme von Provisionen, Geschenken, Bestechungsgeldern usw. sofort entlassen werden,[1]) was jedoch nicht möglich ist, wenn der betr. Gesellschaftsleiters gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats ist (s. o. S. 37).

Während im Falle eines Konkurses dem Gesellschaftsleiter, der nicht dem Verwaltungsrat angehört, für seine Ge-

[1]) Boston Deep Sea Fishing Co. versus Ansell 1888, Chancery Division (Law Reports) S. 339.

haltsforderung ein Vorzugsrecht gegenüber den gewöhnlichen Gläubigern eingeräumt wird (§§ 107 und 209 der Bankrupty Act von 1883), kommt dem Gesellschaftsleiter, der gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates ist, dieser Vorzug nicht zu statten.[1]) —

Die Unterschiede in der Stellung des englischen Gesellschaftsleiters und des deutschen Vorstandes fallen sofort ins Auge. Im deutschen Recht ein auf Grund des Gesetzes (§§ 231—242 H. G. B.) in wichtigen Geschäften vom Aufsichtsrat völlig unabhängiger Vorstand mit der alleinigen Befugnis die Gesellschaft zu vertreten, im englischen Recht dagegen ein vom Verwaltungsrat völlig abhängiger Gesellschaftsleiters mit einem nur durch Delegation übertragenen Wirkungskreise ohne Vertretungsmacht nach außen. Hat sich der Unterschied zwischen englischem Gesellschaftsleiter und deutschem Vorstand in der Praxis auch verwischt, da es dem Verwaltungsrat häufig unmöglich ist, seine weitgehenden Amtsbefugnisse allein auszuüben, so ist gerade in solchen Fällen dem deutschen Recht der Vorzug zu geben, denn durch die gesetzliche Festlegung der Rechte und Pflichten des Vorstands erhöht es dessen Verantwortlichkeitsgefühl, während das englische Recht immerhin dem Gesellschaftsleiter noch die Handhabe bietet, seine Verantwortlichkeit auf den Verwaltungsrat abzuwälzen.

Bedenklich ist auch, daß das englische Recht im strikten Gegensatz zu § 248 Abs. 1 H. G. B. die Vereinigung der Ämter des Gesellschaftsleiters und des Verwaltungsratsmitgliedes gestattet. Die Überwachung der Geschäfte durch den Verwaltungsrat kann hierdurch illusorisch gemacht werden. Das Mitglied, das vermöge seiner Doppelstellung natürlich besondere Geschäftskenntnis besitzen muß, vermag nur zu leicht seine Kollegen im Verwaltungsrat, in dem es ja Stimmrecht ausübt, zu seiner Auffassung zu überreden, was nicht immer vorteilhaft für die Gesellschaft sein dürfte.

[1]) Newspaper Proprietary Syndicate 1900, Chancery Appeals (Law Reports) S. 349.

3. Der Gesellschaftssekretär (secretary).

Der Sekretär hat vor allem die für die Gesellschaft notwendigen Schreibarbeiten zu verrichten. Er hat den Anweisungen des Verwaltungsrats Folge zu leisten und dessen Beschlüsse durch Veröffentlichung von Zeitungsnotizen, Versendung von Zirkularen usw. bekanntzugeben. Er führt unter Aufsicht des Vorsitzenden das Protokoll in den Sitzungen des Verwaltungsrats, ebenso wie in den Generalversammlungen. Außerdem erledigt er die laufende Korrespondenz der Gesellschaft. Ferner hat er alle mit dem Gesellschaftssiegel versehenen Urkunden gegenzuzeichnen, Übertragungen von Namenaktien zu beurkunden und das Aktionärverzeichnis (s. o. S. 8) zu führen.

Wenn der Sekretär auch die Anordnungen des Verwaltungsrats befolgen muß, so darf er doch nicht wissentlich eine ungesetzliche Handlung ausführen. Falls er beispielsweise wissentlich bei Veröffentlichung eines betrügerischen Prospekts mitwirkt, ist er selbst dafür haftbar.

Allein verantwortlich ist der Sekretär dafür, daß auf allen Wechseln und Schecks, Anweisungen, Zahlungsversprechen usw. dem Namen der Gesellschaft das Wort „Limited“ beigefügt ist.[1])

Er ist ebenso wie andere Organe der Gesellschaft und außenstehende Personen strafbar, wenn die Zuteilung der Aktien nicht ordnungsmäßig erfolgt (§ 88 s. o. S. 26 ff.). Er wird ebenso wie der Verwaltungsrat strafrechtlich verfolgt, wenn Bilanzverschleierungen, betrügerische Bekanntmachungen, Fälle von Untreue u. dergl. vorkommen (§§ 281, 215). Der Sekretär gehört zu den Personen, die die Erklärung abgeben, daß die Gesellschaft alle Bedingungen für den Geschäftsbeginn erfüllt hat (§ 87 s. o. S. 29). —

Das Gehalt des Sekretärs wird vom Verwaltungsrat festgesetzt, der ihm auch eine Tantième zubilligen kann. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft ist seine Forderung auf

[1]) 1889 Times Law Reports S. 734.

rückständiges Gehalt bevorrechtigt, wenn die Stellung als Sekretär sein Hauptberuf ist (§§ 107, 209 der Bankrupty Act); versieht er dieses Amt nur nebenbei, so genießt er nicht diesen Vorzug.[1])

Die Stellung des Sekretärs ist durch die Formvorschriften des englischen Rechts bestimmt. Ein Vergleich mit dem deutschen Recht ist deswegen nicht angängig. —

4. Der Syndikus (solicitor).

Die meisten englischen Aktiengesellschaften haben einen Syndikus, der ihnen in Rechtsfragen beisteht. Der Syndikus muß ein solicitor sein. Wie bekannt, ist in England die Stellung unseres Rechtsanwaltes unbekannt. Seine Tätigkeit ist in England geteilt unter den solicitor und den barrister at law. Der solicitor verkehrt mit dem Publikum und erteilt Rat in Rechtsangelegenheiten. Der barrister führt die Prozesse nach der Instruktion des solicitor und kennt häufig den Klienten, den er vertritt, nicht persönlich. —

Eine gesetzliche Verpflichtung, einen Syndikus zu bestellen, besteht jedoch nicht. Da indessen die meisten Gesellschaften sich eines solchen Rechtsbeistandes bedienen, gestattet das Gesetz ausdrücklich, ihm bestimmte Funktionen anzuvertrauen, aus welchem Grunde man den Syndikus tatsächlich zu den Gesellschaftsorganen rechnen kann.

Der Syndikus ist z. B. berechtigt, die zur Gründung notwendige Erklärung, daß alle gesetzlichen Forderungen erfüllt sind, als Vertreter der Gesellschaft zu unterzeichnen und beim Gesellschafts-Register einzureichen (§ 17 Abs. 2, s. a. o. S. 4). —

Im übrigen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, nur ihren Syndikus als Rechtsbeistand zu benutzen. Sie kann auch den Rat jedes anderen Advokaten unter Übergehung des Syndikus oder neben ihm in Anspruch nehmen. Jedoch ist es zulässig, mit dem Syndikus einen Vertrag abzuschließen,

[1]) Lairney versus Back 1906. Kings's Bench (Law Reports) S. 746.

durch den diesem das Recht zugesichert wird, in allen Rechtsfragen gehört zu werden.[1]) Umgekehrt braucht der Syndikus die Gesellschaft nur wie jeden anderen Klienten zu behandeln und kann von ihr die gleichen Gebühren wie von jedem Dritten verlangen, außer wenn ihm ein bestimmtes Gehalt zugesichert ist. Es steht ihm sogar ein weitgehendes Zurückbehaltungsrecht zur Deckung fälliger Forderungen gegenüber der Gesellschaft zu. So kann er Schuldverschreibungen und die Bücher der Gesellschaft, die ihm während seiner Tätigkeit in die Hände kommen, einbehalten. Nur im Falle der Liquidation muß er die Bücher an den Liquidator herausgeben (§ 174). Der Liquidator ist verpflichtet — wenigstens in England und Wales, nicht in Schottland und Irland —, einen etwa bestehenden Dienstvertrag aufzukündigen. Nur mit Zustimmung des für die Liquidation der Gesellschaft zuständigen Gerichtes kann er den Syndikus in seiner Stellung belassen oder seine Dienste in einzelnen Fällen in Anspruch nehmen (§ 151). Im übrigen steht sowohl dem Syndikus als auch dem Verwaltungsrat ein Kündigungsrecht zu; letzterer braucht nicht erst die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.[2])

Die Gesellschaft ist selbstverständlich nicht verpflichtet, dem Rate ihres Syndikus zu folgen. Infolgedessen haftet dieser ihr gegenüber für seine Auskünfte nur wie jedem anderen Klienten. Ist der Syndikus — was möglich sein kann — Mitglied des Verwaltungsrats oder auch an der Gründung der Gesellschaft beteiligt, so gelten natürlich für ihn auch die für die Haftung dieser Personen maßgebenden oben erwähnten Vorschriften. —

Im Unterschied zum englischen Rechte erwähnt das deutsche Recht nichts von der Stellung eines Syndikus. Dies hindert natürlich nicht, auch die Dienste eines solchen in

[1]) Browne versus La Trinidad 1888, Chancery Division (Law Reports) S. 621.

[2]) Salton versus New Beeston Cycle Co. 1900 Chancery Appeals (Law Reports) S. 43.

Anspruch zu nehmen. Tatsächlich ist in dem Beamtenstab unserer großen Aktiengesellschaften meist auch ein Syndikus vertreten. —

5. Der Revisor (auditor).

Jede Aktiengesellschaft muß in der jährlichen Generalversammlung einen oder mehrere Revisoren ernennen, die bis zur nächsten Generalversammlung ihr Amt ausüben (§ 112 Abs. 1). Ist dies nicht geschehen, so kann das Handelsamt (Board of Trade) auf Antrag eines Aktionärs einen Revisor bestellen und seine Besoldung festsetzen. Der Verwaltungsrat soll vor der ersten Generalversammlung die ersten Revisoren ernennen, die bis zu dieser Generalversammlung amtieren (§ 112 Abs. 5). Falls ein Revisor während seiner Amtszeit unvorhergesehenerweise ausscheidet, soll der Verwaltungsrat seine Stelle neu besetzen. Die Tätigkeit der übrigen Revisoren wird durch eine solche Vakanz nicht berührt (§ 112 Abs. 6). Besteht die Absicht, die ausscheidenden Revisoren ganz oder teilweise durch neue zu ersetzen, so hat ein Aktionär die neue Vorschlagsliste mindestens 14 Tage vor der betr. Generalversammlung bei der Gesellschaft einzureichen. Die Gesellschaft hat die alten Revisoren und die übrigen Aktionäre mindestens eine Woche vor der Generalversammlung hiervon in Kenntnis zu setzen (§ 112 Abs. 4). Ein Mitglied des Verwaltungsrats, ein anderes Organ oder ein Beamter der Gesellschaft darf jedoch nicht zum Revisor bestellt werden (§ 112 Abs. 3). Das Honorar des Revisors wird durch die Generalversammlung festgesetzt, außer in den beiden erwähnten Fällen, in denen der Verwaltungsrat provisorisch die Revisoren ernennt und dann auch das Honorar bestimmt (§ 112 Abs. 7).

Der § 113 bestimmt den Pflichtenkreis des Revisors. Das Gesetz verleiht ihm das Recht, jederzeit die Bücher, Rechnungen, Belege usw. der Gesellschaft einzusehen und von dem Verwaltungsrat und den Beamten die erforderliche Aufklärung zu verlangen. Die Revisoren haben dann in einem Bericht an die Aktionäre die Ergebnisse ihrer Revi-

sion darzulegen und bei Vorlage jeder Bilanz anzugeben, ob sie jede von dem Verwaltungsrat und den Beamten gewünschte Auskunft erhalten haben, und ob die Bilanz ein wahrheitsgetreues Bild des Standes der Geschäfte gibt. Der Bericht ist mit den im Gesetz vorgeschriebenen Worten abzuschließen, daß er nämlich nach bestem Wissen erstattet ist auf Grund der empfangenen Informationen und Erklärungen und entsprechend dem Inhalt der Geschäftsbücher der Gesellschaft (§ 113 Abs. 2).

Die Bilanz muß von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet sein; daran geheftet muß sich der Bericht der Revisoren befinden. Dieser Bericht muß in der Generalversammlung vorgelesen werden, er muß jedem Aktionär zur Einsicht offenstehen. Auch muß auf Verlangen jedem Aktionär eine Abschrift der Bilanz und des Berichtes erteilt werden. Für die Abschrift darf nicht mehr als 6 pence (etwa ℳ 0.50) für jedes Hundert Worte berechnet werden (§ 113 Abs. 3). Jedes Verwaltungsratsmitglied, jeder Gesellschaftsleiter, Sekretär oder anderer Beamter kann wegen Verstoßes gegen diese Vorschrift in eine Geldstrafe von £ 50 genommen werden (§ 113 Abs. 4).

Für den Fall, daß die betr. Gesellschaft eine Bank ist und Filialen außerhalb Europas besitzt, genügt es, wenn dem Revisor für seinen Bericht Abschriften und Auszüge aus den Büchern der Filialen vorgelegen haben. Die Bilanz muß jedoch dann vom Gesellschaftsleiter oder Sekretär und mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet sein (§ 113 Abs. 5).

Die Revisoren sind Organe der Gesellschaft[1]) und gehören somit zu den Personen, die nach den vorerwähnten §§ 215 und 281 für Untreue, Bilanzverschleierung usw. haftbar gemacht werden können.

Die Stellung der Revisoren wird gewöhnlich von Firmen versehen, welche ähnlich unseren Treuhandgesellschaften

[1]) London and General Bank 1895, Chancery Appeals (Law Reports) S. 166.

derartige Revisionen gewerbsmäßig betreiben. Doch kann natürlich jede andere geeignete Persönlichkeit das Amt des Revisors versehen.

Wie weit sich die Tätigkeit des Revisors erstrecken soll, ist nicht ganz einfach zu bestimmen. In einer großen Reihe von Gerichtsentscheidungen sind hierfür Regeln aufgestellt worden, die sich aber teilweise widersprachen. Im allgemeinen läßt sich wohl folgendes darüber sagen:

Der Revisor darf sich nicht mit einer einfachen rechnerischen Nachprüfung begnügen, auch nicht mit der Feststellung, daß die Bücher äußerlich ordnungsmäßig geführt sind. Ohne jeden einzelnen Posten auf seine Richtigkeit zu prüfen, soll er doch Stichproben machen, ob beispielsweise die angegebenen Warenvorräte vorhanden und richtig eingeschätzt sind, ob Wertpapiere nicht zu einem Phantasiepreise eingesetzt sind, ob der angegebene Wert der Ausstände der Wirklichkeit entspricht u. dergl. mehr. Bestimmte Regeln lassen sich eben nicht aufstellen. Diese Tatsache ist schon ein Beweis für die Schwierigkeit und die große Verantwortlichkeit des Amtes des Revisors.

Der Revisor darf sich in seinem Bericht natürlich nicht damit begnügen, festzustellen, daß Mängel vorhanden sind, oder daß ihm nicht genügend Auskunft erteilt worden ist, sondern er muß genau die Art der Mängel angeben und mitteilen, über welche Punkte er keine Auskunft erhalten hat.

Das Amt des Revisors erfordert — wie aus alledem ersichtlich — weitgehende Geschäftskenntnis, praktische Erfahrung und ein gewiegtes Urteil. Es ist bisher in den meisten Fällen leider nicht möglich gewesen, solche ideal veranlagte Revisoren zu verwenden. — Wie schon erwähnt, werden die Revisionen von Revisorenfirmen vorgenommen, deren Leiter und Angestellte wohl eine gewisse Routine in einfacheren Geschäften erworben haben, aber in schwierigen Fällen versagen, denn es ist schlechterdings unmöglich, daß derselbe Mann an einem Tage über den Wert einer indischen Baumwollen-Plantage, am andern über den eines südafrika-

nischen Goldminenpapiers und am dritten über die Taxe eines Industriegeländes in einer englischen Stadt mit gleicher Sachkenntnis urteilen kann. Die Revision muß daher notgedrungen eine mehr oder weniger formelle sein. Dennoch muß das Institut der Revisoren für englische Verhältnisse als segensreich und unentbehrlich bezeichnet werden. Die Stellung des Verwaltungsrats, der im Gegensatz zum deutschen Aufsichtsrats ganz im Mittelpunkt der Geschäfte steht, bedingt eben eine weitere unparteiische Aufsichtsinstanz. —

Es kann auch nicht geleugnet werden, daß ein ähnliches Organ wie das der englischen Revisoren der Verfassung unserer deutschen Aktiengesellschaften nur zum Vorteil gereichen würde. § 266 H. G. B. bietet zwar jetzt schon die Möglichkeit, Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder von Vorgängen bei der Gründung oder bei der Geschäftsführung zu wählen. Von diesem Rechte machen die Generalversammlungen jedoch selten Gebrauch, da es meist als Mißtrauensvotum gegen Aufsichtsrat und Vorstand betrachtet wird. Geschieht es dennoch, so ist es meist zu spät, und der Fehler geschehen. Wenn nun auch der Aufsichtsrat sich bei den deutschen Gesellschaften in der weitaus überwiegenden Mehrzahl durchaus bewährt hat, so sind doch leider bedauerliche Mißbräuche vorgekommen. Als Reaktion werden dann gesetzliche Maßregeln verlangt, die durch Staatsaufsicht u. dergl. die unbedingt wünschenswerte Handlungsfreiheit der Aktiengesellschaft empfindlich beeinträchtigen und mehr schaden als nützen würden. Es wäre daher immerhin erwägenswert, ob die deutschen Aktiengegesellschaften nicht von selbst in Anlehnung an das Institut der englischen Revisoren durch die Generalversammlung aus den Reihen der Aktionäre geeignete Persönlichkeiten wählen ließen, die in bestimmten Zeiträumen Revisionen vornehmen und darüber Bericht erstatten würden. Durch Verwendung von Aktionären würde deren Interesse an der Gesellschaft mehr angeregt und schablonenmäßige Revision wie bei den englischen Revisorenfirmen vermieden werden.

6. Die Generalversammlung (general meeting).

Über die erste Generalversammlung (statutory meeting) ist bereits vorhergehend das Nötige gesagt (s. o. S. 29 ff.).

Über die sonstige Tätigkeit und die Aufgabe der Generalversammlung wäre folgendes zu bemerken:

Es muß in jedem Kalenderjahr mindestens eine Generalversammlung stattfinden, und zwar höchstens fünfzehn Monate nach der vorhergegangenen Generalversammlung. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, jeder Gesellschaftsleiter, Sekretär oder Beamter, der gegen diese Vorschrift verstößt, kann in eine Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von £ 50 genommen werden. Außerdem kann das zuständige Gericht auf Antrag eines Aktionärs eine Generalversammlung einberufen oder ihre Einberufung anordnen (§ 64). Eine solche Generalversammlung wird gewöhnlich als jährliche oder ordentliche Generalversammlung bezeichnet; im Regulativ können nähere Bestimmungen über die Zeit des Zusammentritts getroffen werden. In der Anlage, welche dem Gesetz als Schema eines Regulativs beigefügt ist — der öfters erwähnten Tabula A —, ist in Art. 46 bestimmt, daß die ordentliche Generalversammlung mangels anderweitiger Bestimmung immer in dem dem Gründungsmonat der Gesellschaft folgenden Monat stattfinden soll. Wenn dies einmal unmöglich ist, soll sie in dem darauf folgenden Monate abgehalten werden, und zwar kann die Berufung alsdann durch zwei Aktionäre erfolgen. Im Regulativ ist gewöhnlich angeordnet, daß auf ordentlichen Generalversammlungen nur der Bericht des Verwaltungsrats entgegengenommen, über die Genehmigung der Bilanz und die Gewinnverteilung Beschluß gefaßt und Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisoren vorgenommen werden sollen. Soll noch irgend eine andere Angelegenheit Gegenstand der Tagesordnung bilden, so muß dies besonders bekannt gemacht werden.

Außer diesen ordentlichen Generalversammlungen kann der Verwaltungsrat eine außerordentliche Generalversammlung

einberufen, so oft er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält. Er muß dies tun, wenn Aktionäre, die zusammen ein Zehntel des Aktienkapitals besitzen, es verlangen (§ 66). Die betr. Aktionäre haben ihr Verlangen schriftlich zu stellen unter genauer Angabe der Tagesordnung für die Versammlung. Das Schriftstück muß von jedem einzelnen der Antragsteller unterzeichnet werden. Trifft der Verwaltungsrat keine Anstalten, die Generalversammlung innerhalb 21 Tagen seit Eingang des Antrages abzuhalten, so kann ein Teil der Antragsteller, der mehr als ein Zwanzigstel des Aktienkapitals auf sich vereinigt, selbst die Versammlung einberufen; sie muß jedoch innerhalb drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Verwaltungsrat stattfinden. Wird auf einer von Aktionären berufenen außerordentlichen Generalversammlung ein Beschluß gefaßt, welcher der Bestätigung einer zweiten außerordentlichen Generalversammlung bedarf, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, diese zweite Versammlung einzuberufen. Geschieht dies nicht binnen einer Woche, so können wiederum die Antragsteller, die mehr als ein Zwanzigstel des Kapitals besitzen, die Versammlung anberaumen (§ 66 Abs. 5).

Zur Generalversammlung muß jeder Aktionär mindestens eine Woche vorher eine Einladung erhalten. Um jedoch Schikanen zu vermeiden, kann im Regulativ bestimmt werden, daß die Beschlüsse der Versammlung nicht dadurch ungültig werden, weil versehentlich ein Aktionär nicht eingeladen worden ist. Wird eine Versammlung vertagt, so braucht eine erneute Einladung nicht zu ergehen. Es ist jedoch unzulässig, sobald einmal eine Einladung zu einer Versammlung ergangen ist, diese durch eine anderweitige Mitteilung rückgängig zu machen.[1]) Die Versammlung muß zusammentreten; dieselbe kann aber — falls notwendig — vertagt werden.

Für den seltenen Fall, daß kein Mitglied des Verwaltungsrats mehr vorhanden ist, können fünf Aktionäre die Generalversammlung berufen.

[1]) Smith versus Paringa Mines Limited 1906, Chancery Appeals (Law Reports) S. 193.

In der Generalversammlung dürfen nur Aktionäre zugegen sein. Es ist unzulässig, daß ein Aktionär sich durch eine Person vertreten läßt, die selbst keine Aktien besitzt. Dagegen ist die Vertretung durch einen anderen Aktionär erlaubt. Nur Aktiengesellschaften, die selbst Aktionäre sind, dürfen sich durch Personen vertreten lassen, die keine Aktien besitzen (§ 68).

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, der gewöhnlich der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist, unterzeichnet werden muß. Bis zum Beweise des Gegenteils werden alle Angaben des Protokolls als wahr, alle Beschlüsse und Wahlen als gültig angesehen (§ 71).

Wird in der Generalversammlung der Bericht des Verwaltungsrats und die von ihm vorgeschlagene Bilanz verworfen, so soll eine Kommission gewählt werden, um die Art der Geschäftsführung zu prüfen (§ 110). Es handelt sich also um eine Vorschrift, die mit § 266 H. G. B. fast wörtlich übereinstimmt. Eine solche außerordentliche Revisionskommission kann jedoch nur im Wege eines sogenannten „besonderen Beschlusses“ (special resolution) eingesetzt werden, d. h. es muß eine neue Generalversammlung einberufen werden, diese muß den Beschluß mit Dreiviertelmajorität fassen, eine zweite Generalversammlung hat ihn mit einfacher Majorität zu bestätigen (§ 69).

In der Generalversammlung hat in der Regel jede Aktie eine Stimme, doch kann das Regulativ eine anderweitige Anordnung treffen. Auch kann bestimmt werden, daß eine Kategorie Aktien, z. B. Vorzugsaktien, in gewissen Fragen kein Stimmrecht haben sollen. Ausgeschlossen ist jedoch, daß eine Klasse Aktien, etwa Stammaktien, einer anderen Kategorie Aktien — z. B. Vorzugsaktien — die ihr eingeräumten Rechte entzieht.[1]) Auf der Generalversammlung kann jeder Aktionär zugegen sein, gleichgültig, ob er Stimmrecht hat oder nicht.

[1]) James versus Buena Ventura Syndicate 1896, Chancery Appeals (Law Reports) S. 466.

Zur Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Aktionären erforderlich.

In der Regel genügt für die Beschlüsse der Generalversammlung einfache Majorität. Für einzelne Beschlüsse ist jedoch eine besondere Form vorgeschrieben. Sie können nur im Wege eines „besonderen Beschlusses“ (special resolution) oder des milderen „außerordentlichen Beschlusses“ (extraordinary resolution) gefaßt werden (§ 69).

Der „besondere Beschluß“ setzt sich aus einem außerordentlichen (extraordinary) und einem gewöhnlichen Beschluß zusammen. Es muß zunächst eine Generalversammlung anberaumt werden mit der Tagesordnung, daß über den betr. Gegenstand ein außerordentlicher Beschluß gefaßt werden soll. Zur Gültigkeit des außerordentlichen Beschlusses ist erforderlich, daß sich drei Viertel aller in der Generalversammlung vertretenen Stimmen auf ihn vereinigen. Stimmenthaltung gilt also als Ablehnung. Innerhalb 14 Tagen hat dann eine zweite Generalversammlung zusammenzutreten, welche den außerordentlichen Beschluß durch einfache Majorität bestätigen muß. Dann erst ist ein besonderer Beschluß (special resolution) zustande gekommen (§ 69).

Ein besonderer Beschluß ist in folgenden Fällen vorgeschrieben:

1. bei Änderung der Firma der Gesellschaft (§ 8);
2. bei Änderung des Statuts (§ 9);
3. bei Änderung des Regulativs und bei Aufhebung eines früheren besonderen Beschlusses (§ 13);
4. bei jeder Reduktion und Zusammenlegung des Aktienkapitals (§§ 40, 41, 46);
5. bei Ausdehnung der Haftung des Verwaltungsrats (§ 61);
6. bei Einsetzung einer Revisionskommission (§ 110);
7. bei Liquidation der Gesellschaft (§§ 129, 182);
8. bei Genehmigung eines Verkaufs durch den Liquidator, bei dem der Kaufpreis nicht in bar bezahlt wird (§ 192).

Außerordentliche Beschlüsse (extraordinary resolutions), d. h. einmalige Beschlußfassung mit Dreiviertelmajorität, sind

für einige Fälle während der Liquidation vorgeschrieben, z. B. zur Genehmigung von Vereinbarungen des Liquidators mit Gläubigern (§ 191) u. a. m. Eine Abschrift eines jeden besonderen Beschlusses (special resolution) und eines jeden außerordentlichen Beschlusses muß innerhalb 14 Tagen, nachdem er gefaßt worden ist, beim Registeramt eingereicht werden.

Wie ersichtlich, gleichen die Bestimmungen über die Tätigkeit der Generalversammlung in vieler Beziehung den deutschen Vorschriften. Eine genauere Untersuchung der Einzelheiten erscheint deshalb nicht erforderlich. —

Betrachtet man im ganzen nochmals die Organisation der englischen Aktiengesellschaft, so liegt der Vergleich mit einer konstitutionellen Staatsverfassung nahe. Der Verwaltungsrat und mit ihm der Gesellschaftsleiter bilden die Exekutive, die Generalversammlung das Parlament, die Revisoren stellen gewissermaßen den unabhängigen Rechnungshof dar. Wenn Schwächen in der Organisation vorhanden sind, auf die ja im einzelnen oben hingewiesen ist, so kann doch nicht bestritten werden, daß dieser der Organisation zugrunde liegende Gedanke des Verfassungsstaates mit großer Folgerichtigkeit durchgeführt ist.